Verzeichnis der Anlagen

1. Eignungszone Deutschkreutz
2. Eignungszone Donnerskirchen
3. Eignungszone Güssing
4. Eignungszone Güssing/Tobaj
5. Eignungszone Halbturn
6. Eignungszone Kittsee
7. Eignungszone Mönchhof 1
8. Eignungszone Mönchhof 2
9. Eignungszone Mönchhof/Halbturn
10. Eignungszone Nickelsdorf 1
11. Eignungszone Nickelsdorf 2
12. Eignungszone Pama
13. Eignungszone Rotenturm an der Pinka/Jabing
14. Eignungszone Schattendorf
15. Eignungszone Tadten
16. Eignungszone Trausdorf an der Wulka
17. Eignungszone Wallern im Burgenland 1
18. Eignungszone Wallern im Burgenland 2
19. Eignungszone Andau
20. Eignungszone Gattendorf
21. Eignungszone Neudörfl
22. Eignungszone Neusiedl-Weiden
23. Eignungszone Nickelsdorf 3
24. Eignungszone Nickelsdorf 4
25. Eignungszone Nickelsdorf 5
26. Eignungszone Nickelsdorf 6
27. Eignungszone Parndorf
28. Eignungszone Trausdorf an der Wulka 2
29. Eignungszone Weiden am See
30. Eignungszone Zemendorf-Stöttera
31. Eignungszone Neutal – Firma MCI
32. Eignungszone Deutsch Kaltenbrunn – Schittl GmbH
33. Eignungszone Edelstal – Coca-Cola HBC Austria GmbH

34. Eignungszone Güssing – Vulcolor Naturfarben GmbH
35. Eignungszone Heiligenkreuz im Lafnitztal – Lenzing AG
36. Eignungszone Horitschon – Horitschoner Werkzeugbau GesmbH
37. Eignungszone Jennersdorf – Kastner HandelsgesmbH
38. Eignungszone Neckenmarkt – Conversio Energie GmbH
39. Eignungszone Parndorf 2

1. Eignungszone Deutschkreutz

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühlingsflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Ausbildung eines mindestens 10 m breiten Wildkorridores in Nord-Süd-Richtung zur Minderung projektbedingter Zäsureffekte aus wildökologischer Sicht. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Notwendigkeit oder erforderliche Breite ergeben, so kann dieser entsprechend der Untersuchungsergebnisse adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur Reduktion der visuellen Wirkung auf die Nutzer des Radwegs (z.B. Gehölzstreifen oder vegetabil akzentuierte Schwellenzone gegenüber dem Radweg) und zur optischen Integration der Photovoltaik-Freiflächenanlage in die Landschaft.
- Freihaltung einer 300-m-Schutzzone zum Frauenbrunnbach.
- Freihaltung der HQ30- und HQ100-Zonen.
- Bei auftretenden Problemen mit der Hangstabilität sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.
- Konzentration der notwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

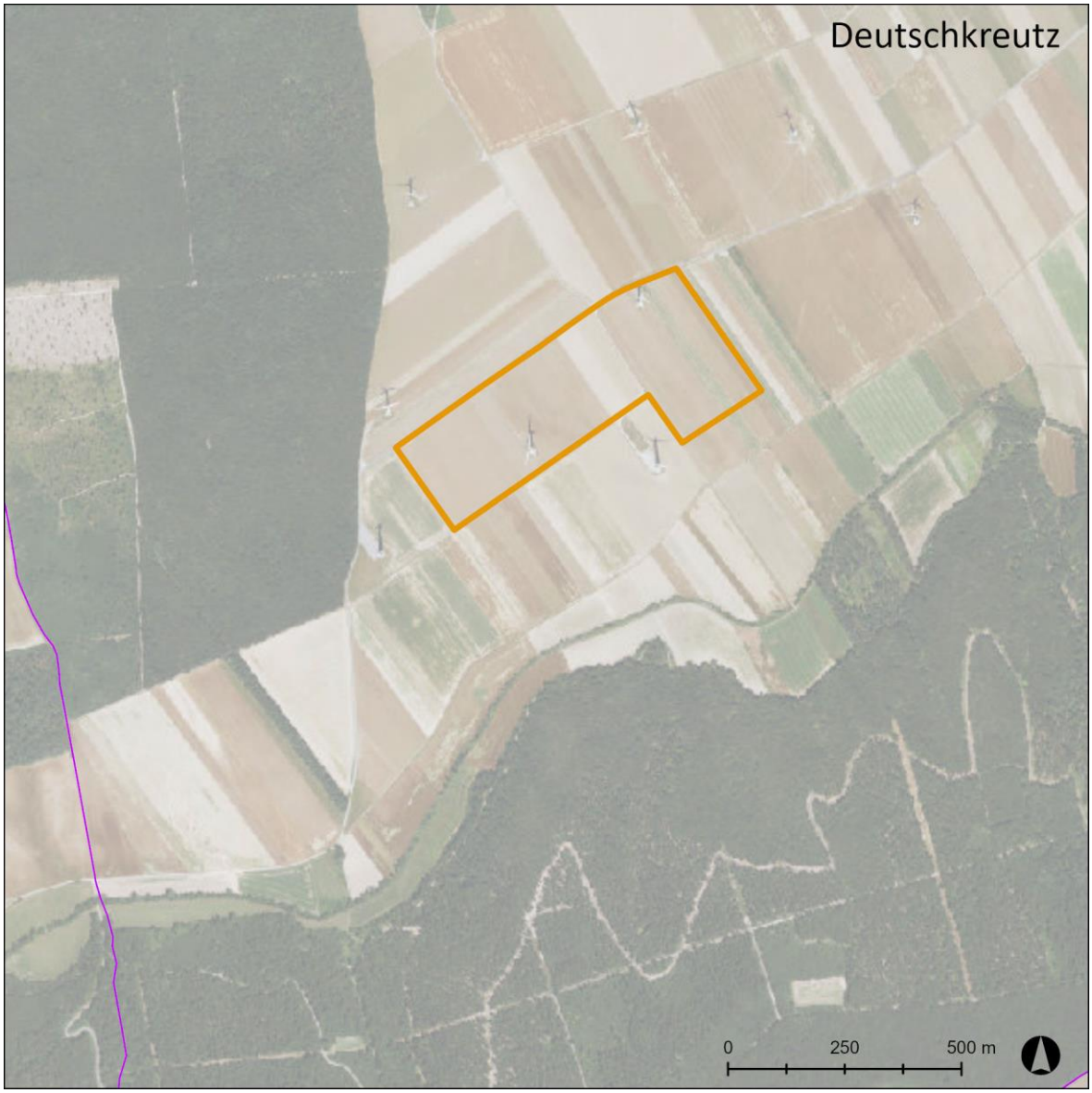
Deutschkreutz
0
250
500 m

2. Eignungszone Donnerskirchen

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung unter Berücksichtigung biodiversitätsfördernder Maßnahmen (ökologischer Landbau, naturhafte Rainausbildung und anderes).
- Freihaltung eines mindestens 20 m breiten Korridorbereichs zu den örtlichen Gehölzstrukturen an der östlichen Flächengrenze (Saumzone).
- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen als vegetabil akzentuierte Schwellenzone in Abstimmung mit dem Gesamtkonzept für die Demonstrationsanlage zur optischen Integration der Photovoltaik-Freiflächenanlage in die Landschaft gegenüber den bestehenden Radwegen und zur Entwicklung von Synergien mit der touristischen Nutzung innerhalb der Tourismus-Eignungszone.
- Partielle Ergänzung bzw. Verdichtung der bestehenden Gehölzreihe entlang der Bahn.
- Konzentration der notwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) weitestgehend auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Entwicklung von Maßnahmen zur Reduktion der Wirkungen der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf das benachbarte Weltkulturerbe in Abstimmung mit den österreichischen Vertretern von ICOMOS.
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8).
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

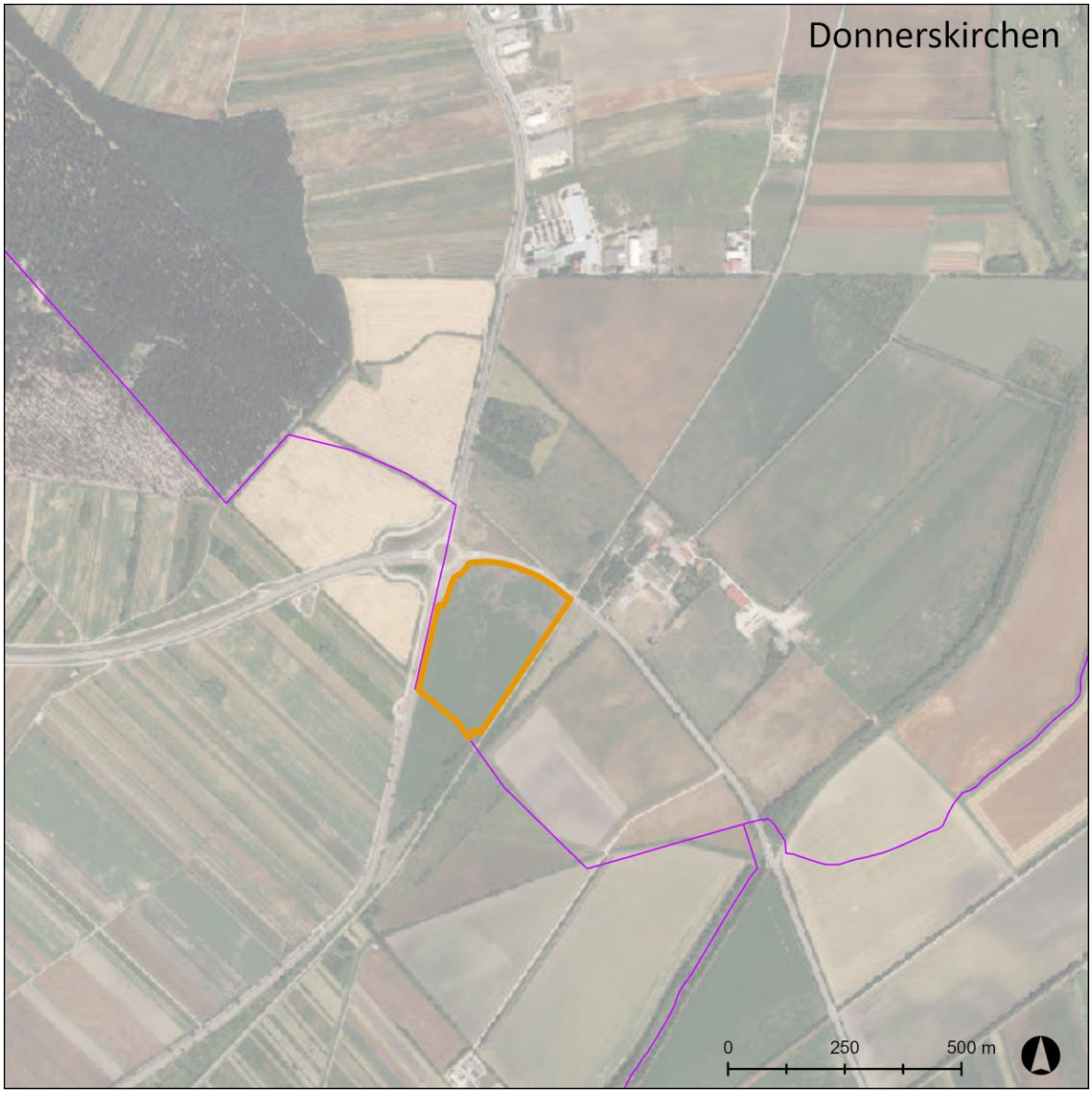
Donnerskirchen
0
250
500 m

3. Eignungszone Güssing

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver, örtlich feucht getönter Wiesenflächen/Blühlingsflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Freihaltung der feucht getönten Randbereiche im Osten, die FFH-Lebensraumtypen zuzuordnen sind.
- Freihaltung der ausgewiesenen Weichholzauzone (FFH-Lebensraumtyp) einschließlich eines mindestens 20 m weiten umgebenden Saumbereichs.
- Freihaltung der weiteren bestehenden Gehölzstrukturen einschließlich eines mindestens 10 m daran anschließenden Saumbereichs.
- Freihaltung eines mindestens 10 m breiten Korridors gegenüber den bestehenden Waldrändern.
- Ausbildung von drei mindestens 15 m breiten Wildkorridoren in Ost-West-Richtung, wobei sich einer davon an der gebietszentralen Grabenstruktur als Leitstruktur orientiert zur Minderung projektbedingter Zäsureffekte aus wildökologischer Sicht.
- Ausbildung von zumindest einem mindestens 15 m breiten Wildkorridor in Nord-Süd-Richtung, der sich an der gebietszentralen Baumstruktur orientiert zur Minderung projektbedingter Zäsureffekte aus wildökologischer Sicht.
- Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Anzahl oder erforderliche Breite der Wildtierkorridore, die sich nicht an bestehenden Grünstrukturen orientieren, ergeben, so können diese entsprechend der Untersuchungsergebnisse hinsichtlich Anzahl, Lage und Breite adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Biotopmanagement in Hinblick auf die Ausbildung standortadäquater Feuchtwiesen.
- Konzentration der notwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) weitestgehend auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8).
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).

- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur Gestaltung des südlichen Randes, um die visuelle Wirkung auf die Nutzer des südlich verlaufenden Radwegs und die Fernwirkungen gegenüber der Burg Güssing zu reduzieren.
- Sicherstellung der Erhaltung der touristischen Funktion der Landschaft im Sinne der Tourismus-Eignungszone und Hebung von Synergien, wie z.B. durch den Ausbau des bestehenden Informationsplatzes zu PV-spezifischen Themen.
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Durchführung eines Vorverfahrens gem. § 22e NG 1990 zur Sicherstellung der Konfliktfreiheit mit Schutzzielen des ausgewiesenen Natura-2000-Schutzgebietes Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland (AT1114813).

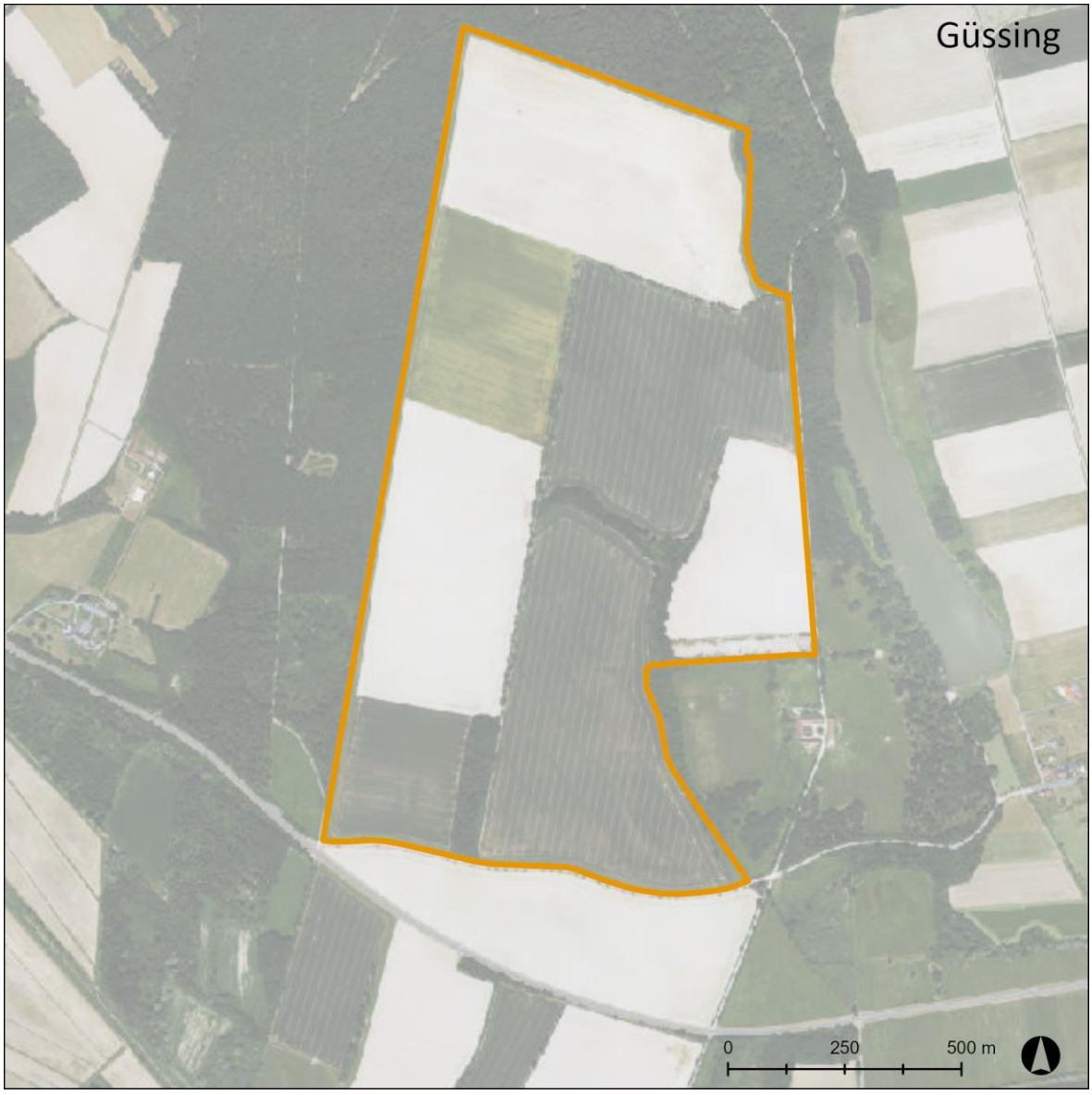

4. Eignungszone Güssing/Tobaj

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühlingsflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Erhaltung der bestehenden Wald- und Strukturelemente.
- Freihalten eines mindestens 10 m breiten Korridorbereiches (Saumzone) zu den randlichen Gehölzstrukturen.
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8).
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

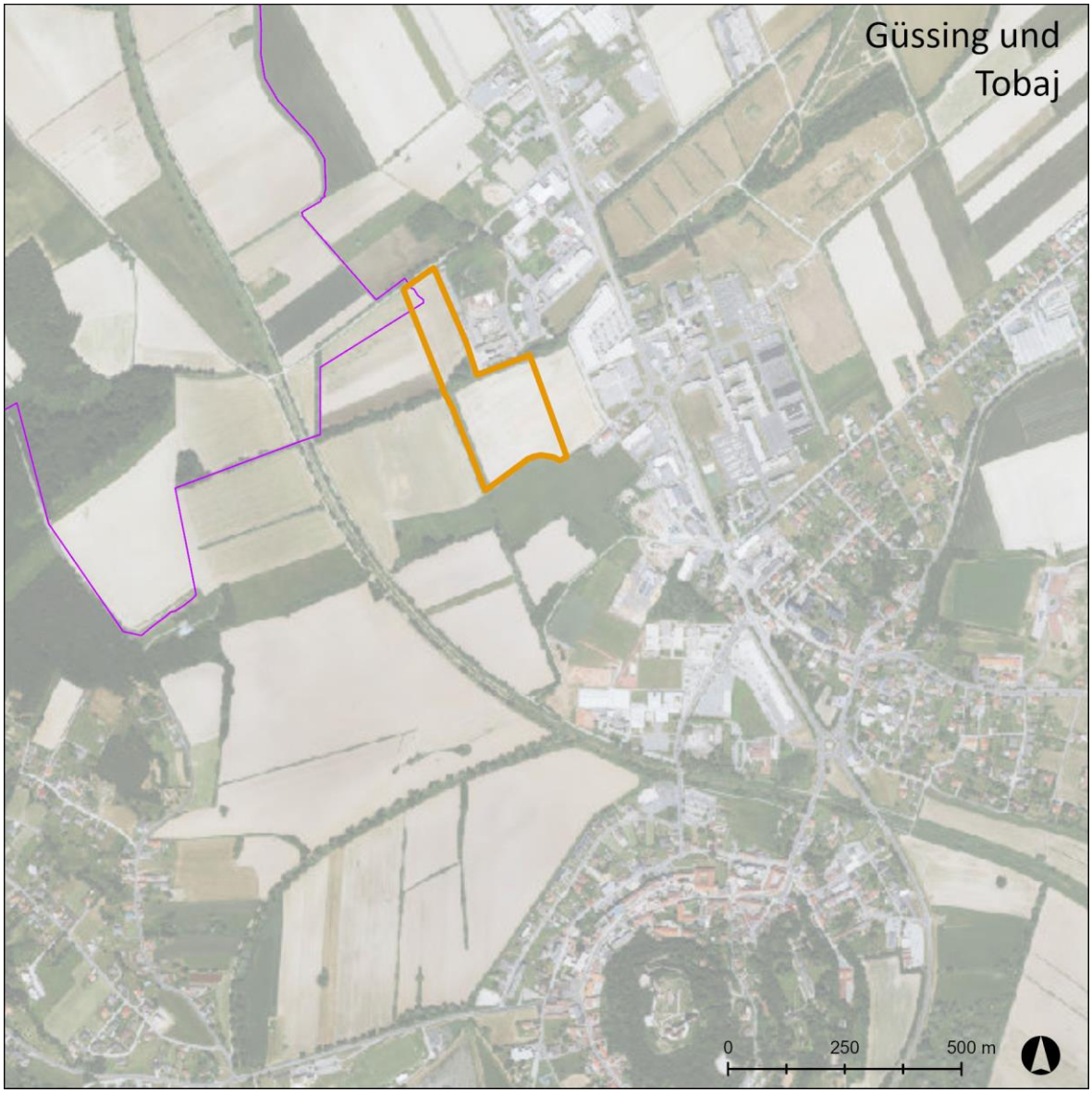
Güssing und
Tobaj
0
250
500 m

5. Eignungszone Halbturn

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühlingsflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Ausschließliche Verwendung von PV-Modulen mit weißer Gitterpartitionierung und weißen im Pufferbereich von 300 m zu den bestehenden Gewässern.
- Freihaltung eines 10 m breiten Puffers zum Trittsteinbiotop in der Zonenmitte (Gehölz- und Wiesenflächen) wie auch zu den linearen Gehölzstrukturen im Westen und Süden der Zone.
- Ausbildung eines mindestens 10 m breiten Wildkorridors in Ost-West-Richtung und eines mindestens 10 m breiten Wildkorridors in Nord-Süd-Richtung in Anbindung an das örtliche Trittsteinbiotop zur Minderung projektbedingter Zäsureffekte aus wildökologischer Sicht. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Anzahl oder erforderliche Breite der Wildtierkorridore, die sich nicht an bestehenden Grünstrukturen orientieren, ergeben, so können diese entsprechend der Untersuchungsergebnisse hinsichtlich Anzahl, Lage und Breite adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Erhaltung der bestehenden randlichen Gehölzstreifen.
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

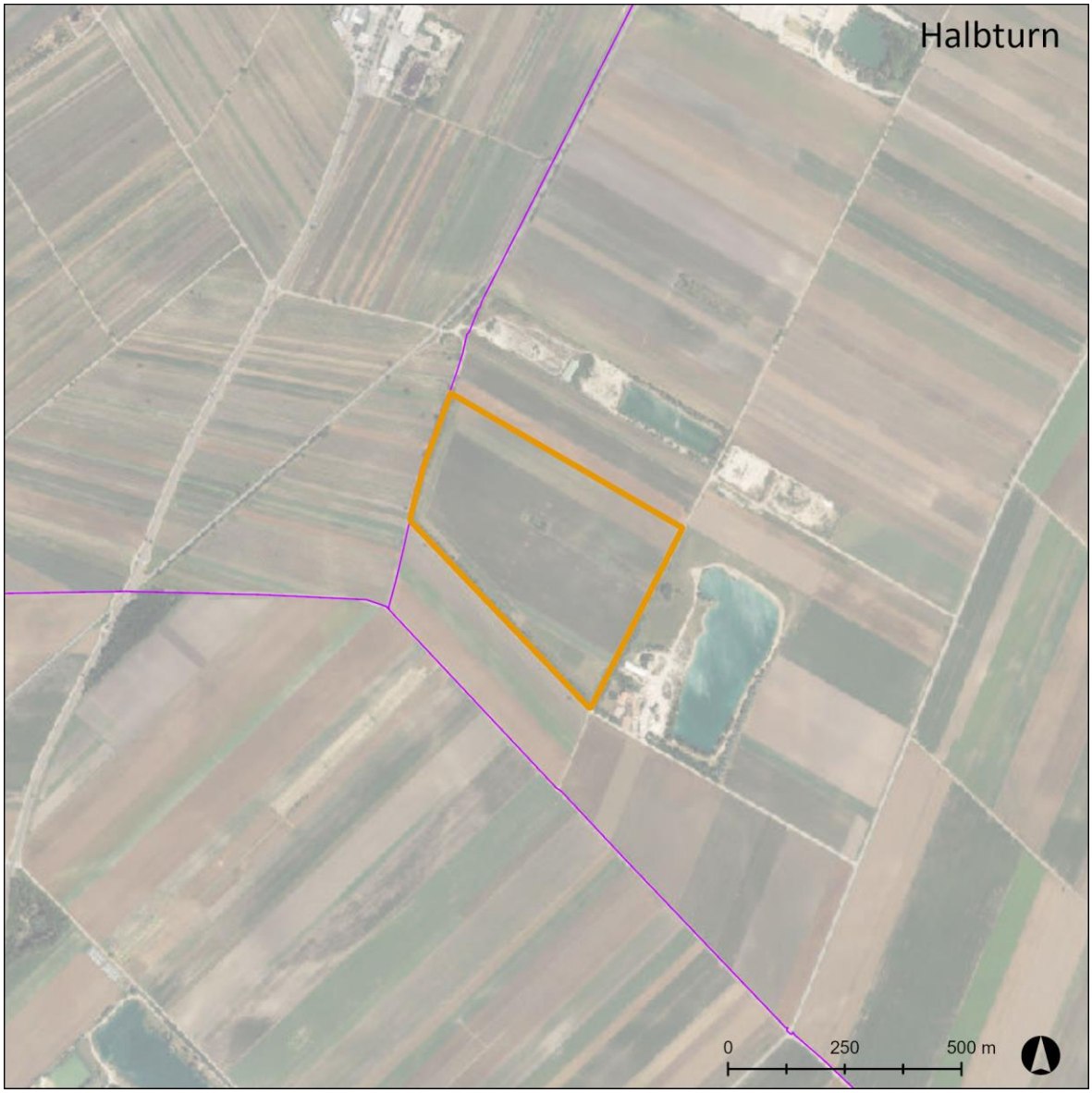
Halbturn
0
250
500 m

6. Eignungszone Kittsee

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen (Leitziel: mittelfristige Ausbildung Hutweide-ähnlicher Flächen) als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Freihalten von zumindest einem mindestens 10 m breiten Korridorbereichs zwischen den PV-Betriebsflächen in Ost-West- Richtung zur Gewährleistung der Flächenquerbarkeit für das Wild. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Notwendigkeit oder erforderliche Breite ergeben, so kann diese entsprechend der Untersuchungsergebnisse adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Landschaftliche Einbindung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durch landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen.
- Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Vornahme von Sicherungsmaßnahmen bei tatsächlich auftretenden Problemen mit der Hangstabilität.
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

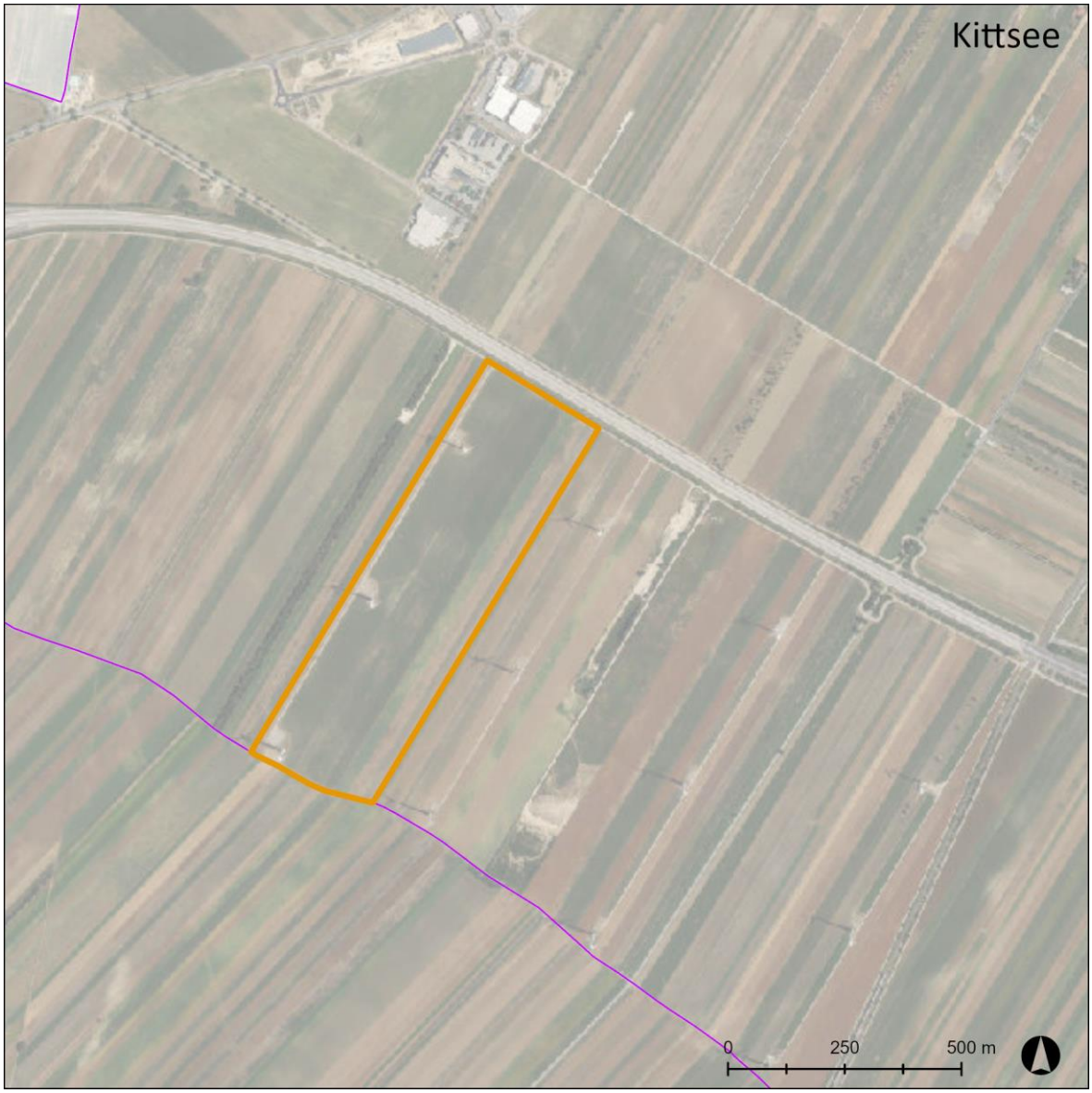
Kittsee
0
250
500 m

7. Eignungszone Mönchhof 1

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen (Leitziel: mittelfristige Ausbildung Hutweide-ähnlicher Flächen) als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Freihaltung der bestehenden Waldbereiche, Gehölzstreifen und Windschutzgürtel.
- Freihaltung von mindestens 10 m breiten Pufferzonen zu den räumlich anliegenden Gehölzstrukturen und Waldrändern.
- Ausbildung eines mindestens 10 m breiten Wildkorridors in Ost-West-Richtung und eines mindestens 10 m breiten Wildkorridors in Nord-Süd-Richtung zur Minderung projektbedingter Zäsureffekte aus wildökologischer Sicht. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Anzahl oder erforderliche Breite der Wildtierkorridore, ergeben, so können diese entsprechend der Untersuchungsergebnisse hinsichtlich Anzahl, Lage und Breite adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur optischen Integration der Photovoltaik-Freiflächenanlage in die Landschaft.
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

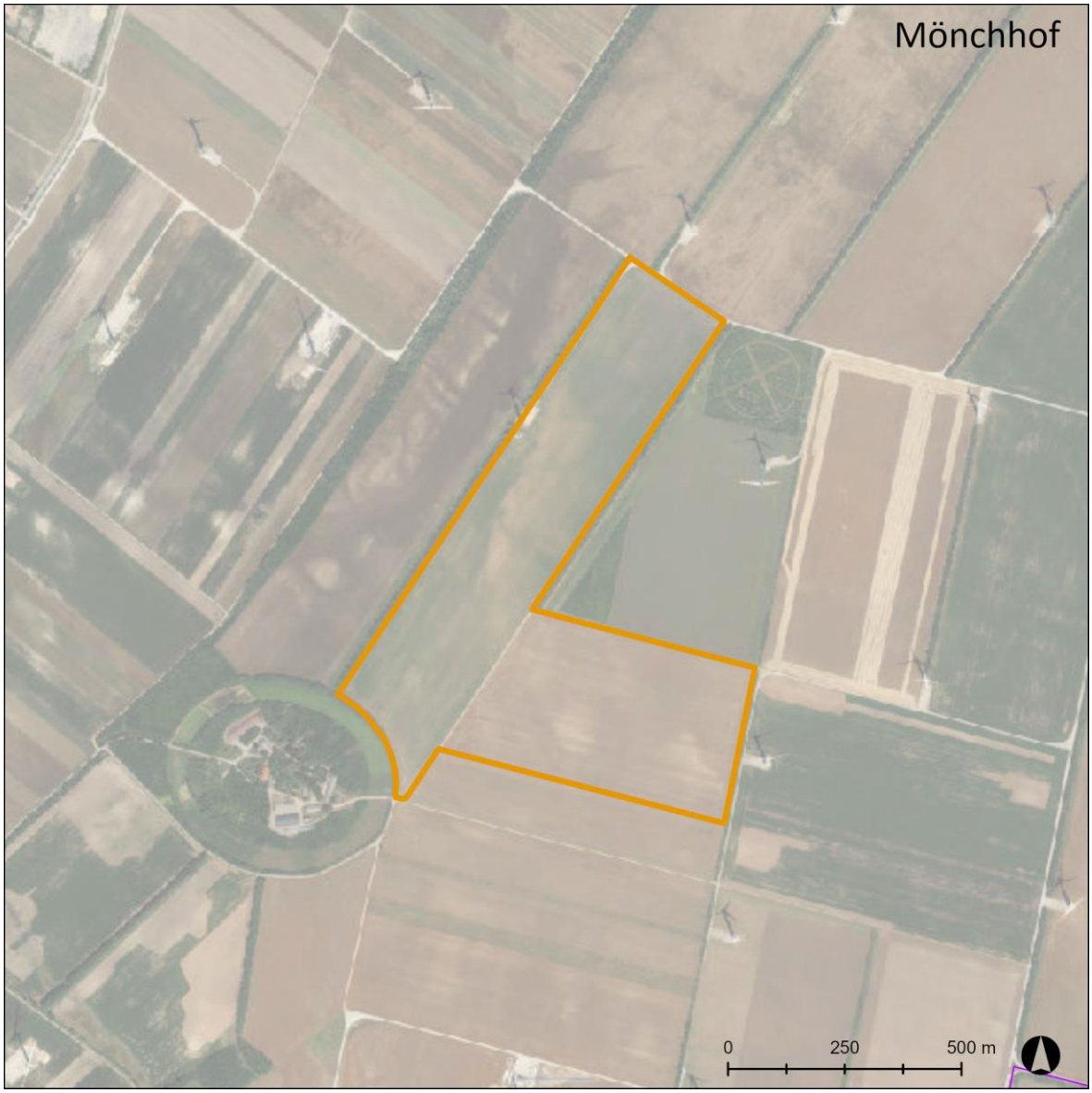
Mönchhof
0
250
500 m

8. Eignungszone Mönchhof 2

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen (Leitziel: mittelfristige Ausbildung Hutweide-ähnlicher Flächen) als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Freihaltung der bestehenden Waldbereiche, Gehölzstreifen, Windschutzgürtel und Trockenrasenzonen inkl. 10 m breiter Pufferzonen.
- Freihaltung eines mindestens 10 m breiten Pufferbereichs gegenüber den Waldflächen, insbesondere zum Karlwald.
- Ausbildung je eines mindestens 10 m breiten Wildkorridors in Ost-West- und Nord-Süd-Richtung zur Minderung projektbedingter Zäsureffekte aus wildökologischer Sicht. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Notwendigkeit oder erforderliche Breite ergeben, so kann er entsprechend der Untersuchungsergebnisse adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Konzentration der notwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) weitestgehend auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Erstellung und Umsetzung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung zur Festlegung und Ausgestaltung der Pufferflächen und der unter Berücksichtigung von PV-Modulen frei zu haltenden rotorüberstrichenen Flächen (insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Karlwaldes als Greifvogellebensraum und die Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild). Diese ist mit der Naturschutzbehörde zu akkordieren.
- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur optischen Integration der Photovoltaik-Freiflächenanlage in die Landschaft.
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring

ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

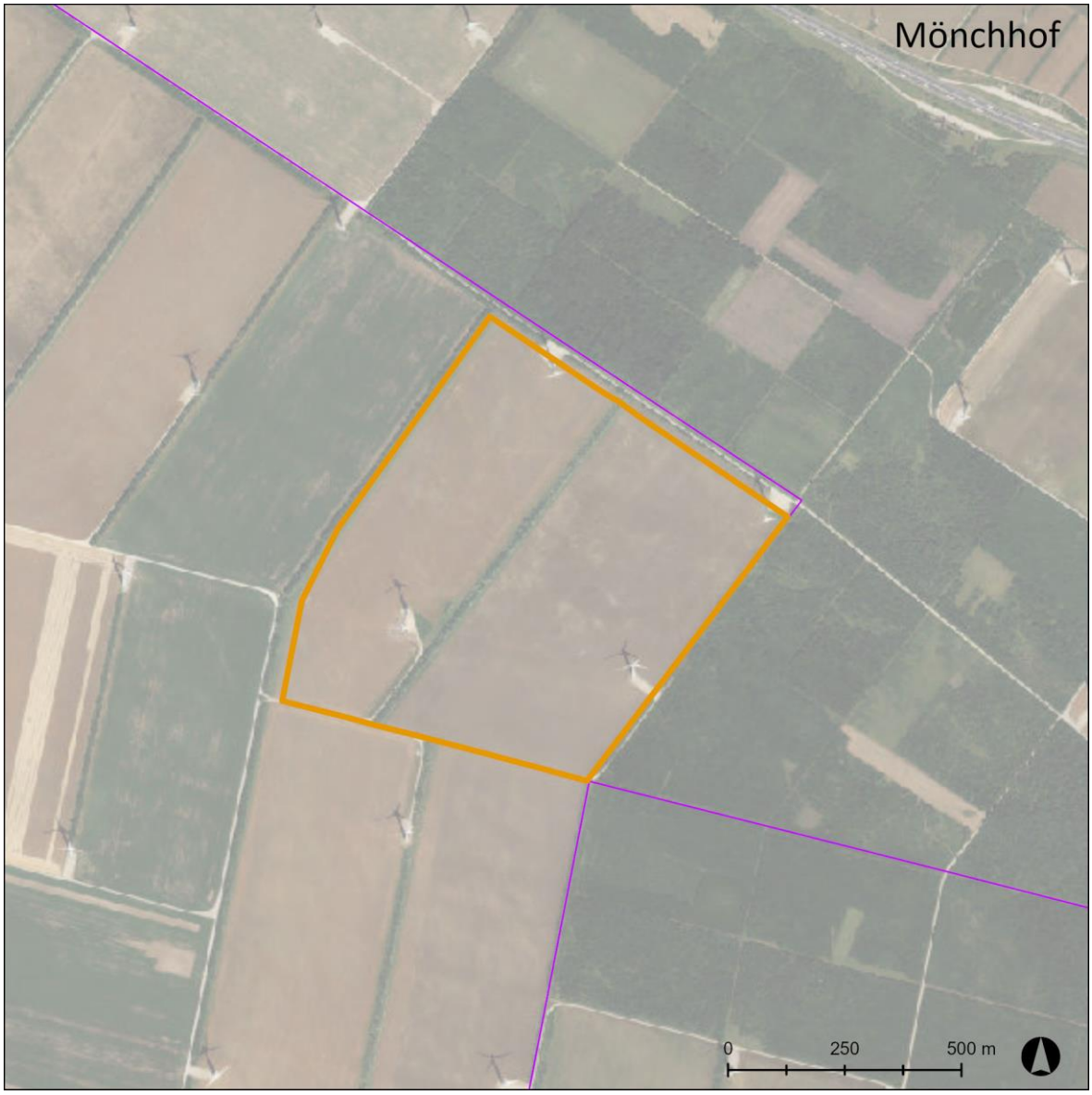

9. Eignungszone Mönchhof/Halbturn

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen (Leitziel: mittelfristige Ausbildung Hutweide-ähnlicher Flächen) als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Freihaltung der bestehenden Waldbereiche, Gehölzstreifen und Windschutzgürtel inkl. 10 m breiter Pufferzonen.
- Ausbildung von Wildkorridoren entlang sämtlicher bestehender Gehölzstreifen und Windschutzgürtel sowohl in Ost-West- als auch in Nord-Süd-Richtung, zur Minderung projektbedingter Zäsureffekte aus wildökologischer Sicht. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Anzahl oder erforderliche Breite der Wildtierkorridore, die sich nicht an bestehenden Grünstrukturen orientieren, ergeben, so können diese entsprechend der Untersuchungsergebnisse hinsichtlich Anzahl, Lage und Breite adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Freihaltung eines mindestens 10 m breiten Pufferbereichs gegenüber den Waldflächen, insbesondere zum Karlwald.
- Erstellung und Umsetzung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung zur Festlegung und Ausgestaltung der Pufferflächen und der unter Berücksichtigung von PV-Modulen frei zu haltenden rotorüberstrichenen Flächen (insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Karlwaldes als Greifvogellebensraum und die Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild). Diese ist mit der Naturschutzbehörde zu akkordieren.
- Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur optischen Integration der Photovoltaik-Freiflächenanlage in die Landschaft.
- Konzentration der notwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) weitestgehend auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).

- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

Mönchhof und
Halbturn
0
250
500 m

10. Eignungszone Nickelsdorf 1

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen (Leitziel: mittelfristige Ausbildung Hutweide-ähnlicher Flächen) als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Freihaltung der bestehenden Waldbereiche, Gehölzstreifen und Windschutzgürtel.
- Freihaltung eines mindestens 5 m breiten Pufferbereichs gegenüber den örtlichen Bodenschutzanlagen und der örtlichen Gehölzinsel.
- Freihaltung eines mindestens 5 m breiten Pufferbereichs zu den Gehölzstrukturen und Wiesenflächen im Süden entlang der Ostautobahn A4.
- Ausbildung eines mindestens 10 m breiten Wildkorridors in Nord-Süd-Richtung zur Minderung projektbedingter Zäsureffekte aus wildökologischer Sicht. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Notwendigkeit oder erforderliche Breite ergeben, so kann diese entsprechend der Untersuchungsergebnisse adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Erstellung und Umsetzung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung zur Festlegung und Ausgestaltung der Pufferflächen (insbesondere der Pufferfläche im Süden im Hinblick auf die Bedeutung des Karlwaldes als Greifvogellebensraum sowie zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild). Diese ist mit der Naturschutzbehörde zu akkordieren.
- Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur optischen Integration der Photovoltaik-Freiflächenanlage in die Landschaft, Freihalteflächen entlang der Gehölzstreifen/Wald.
- Konzentration der notwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) weitestgehend auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring

ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

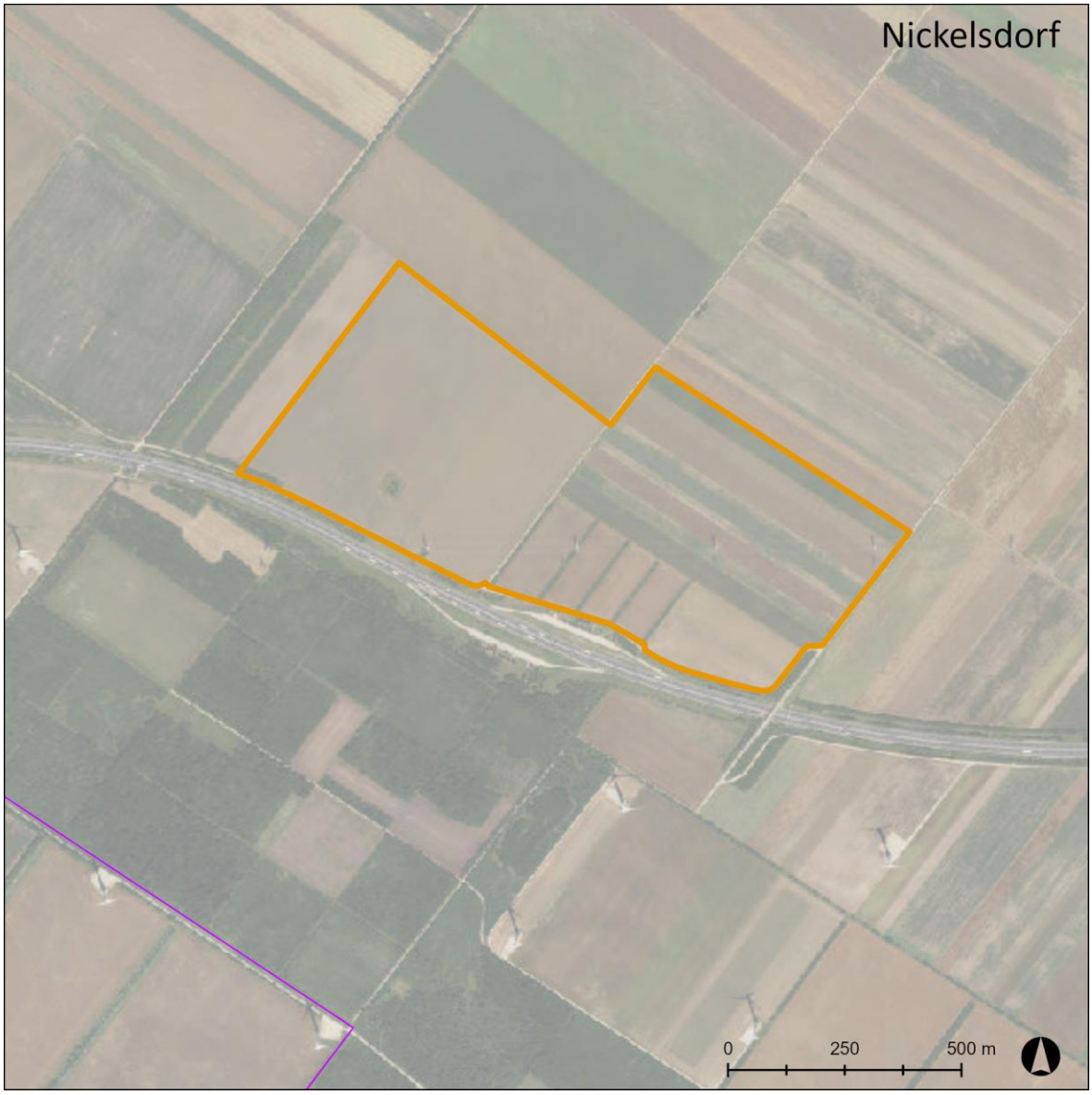

11. Eignungszone Nickelsdorf 2

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen (Leitziel: mittelfristige Ausbildung Hutweide-ähnlicher Flächen) als biodiversitätsfördernde Maßnahme bei langfristiger Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Freihaltung der bestehenden Waldbereiche, Gehölzstreifen und Windschutzgürtel.
- Freihaltung eines mindestens 10 m breiten Pufferbereichs gegenüber dem Karlwald.
- Freihaltung eines mindestens 10 m breiten Pufferbereichs gegenüber den örtlichen Bodenschutzanlagen.
- Ausbildung von Wildtierkorridoren entlang der drei bestehenden Gehölzstreifen und Windschutzgürtel in Nord-Süd-Richtung (Breite abhängig von bestehender Struktur zzgl. 10m Pufferbereich) sowie eines Korridors in Nordwest-Südost-Richtung (min. 20 m breit) zur Gewährleistung der Flächenquerbakeit für das Wild. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Notwendigkeit oder erforderliche Breite ergeben, so kann diese entsprechend der Untersuchungsergebnisse adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Erstellung und Umsetzung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung zu Festlegung und Ausgestaltung der Pufferflächen (insbesondere der Pufferfläche im Süden im Hinblick auf die Bedeutung des Karlwaldes als Greifvogellebensraum sowie zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild). Diese ist mit der Naturschutzbehörde zu akkordieren.
- Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Vornahme von Sicherungsmaßnahmen bei tatsächlich auftretenden Problemen mit der Hangstabilität.
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

Nickelsdorf
0
250
500 m

12. Eignungszone Pama

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen (Leitziel: mittelfristige Ausbildung Hutweide-ähnlicher Flächen) als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Freihaltung der bestehenden Waldbereiche, Gehölzstreifen und Windschutzgürtel.
- Freihaltung eines mindestens 5 m breiten Pufferbereichs gegenüber dem örtlichen Heckenzug im Zonenrandbereich.
- Freihaltung eines mindestens 10 m breiten beidufrigen Pufferbereichs gegenüber der räumlich tangierten Hirschländerrinne und Umsetzung von Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung der Uferzone.
- Ausbildung eines weiteren mindestens 10 m breiten Wildkorridors in Ost-West-Richtung im Nordbereich der Zone sowie eines mindestens 10 m breiten Wildkorridors in Nord-Süd-Richtung (Leitstruktur entlang Bestands-WKA) zur Minderung projektbedingter Zäsureffekte aus wildökologischer Sicht. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Notwendigkeit oder erforderliche Breite ergeben, so können die Wildkorridore entsprechend der Untersuchungsergebnisse adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Freihalten eines 50 m Korridorbereichs um den Portalbereich der örtlichen Wildquerung.
- Ausschließliche Verwendung von PV-Modulen mit weißer Gitterpartitionierung und weißen Randstrukturen zur Hintanhaltung relevanter Attraktionswirkungen für Wasserinsekten.
- Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Prinzipieller Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

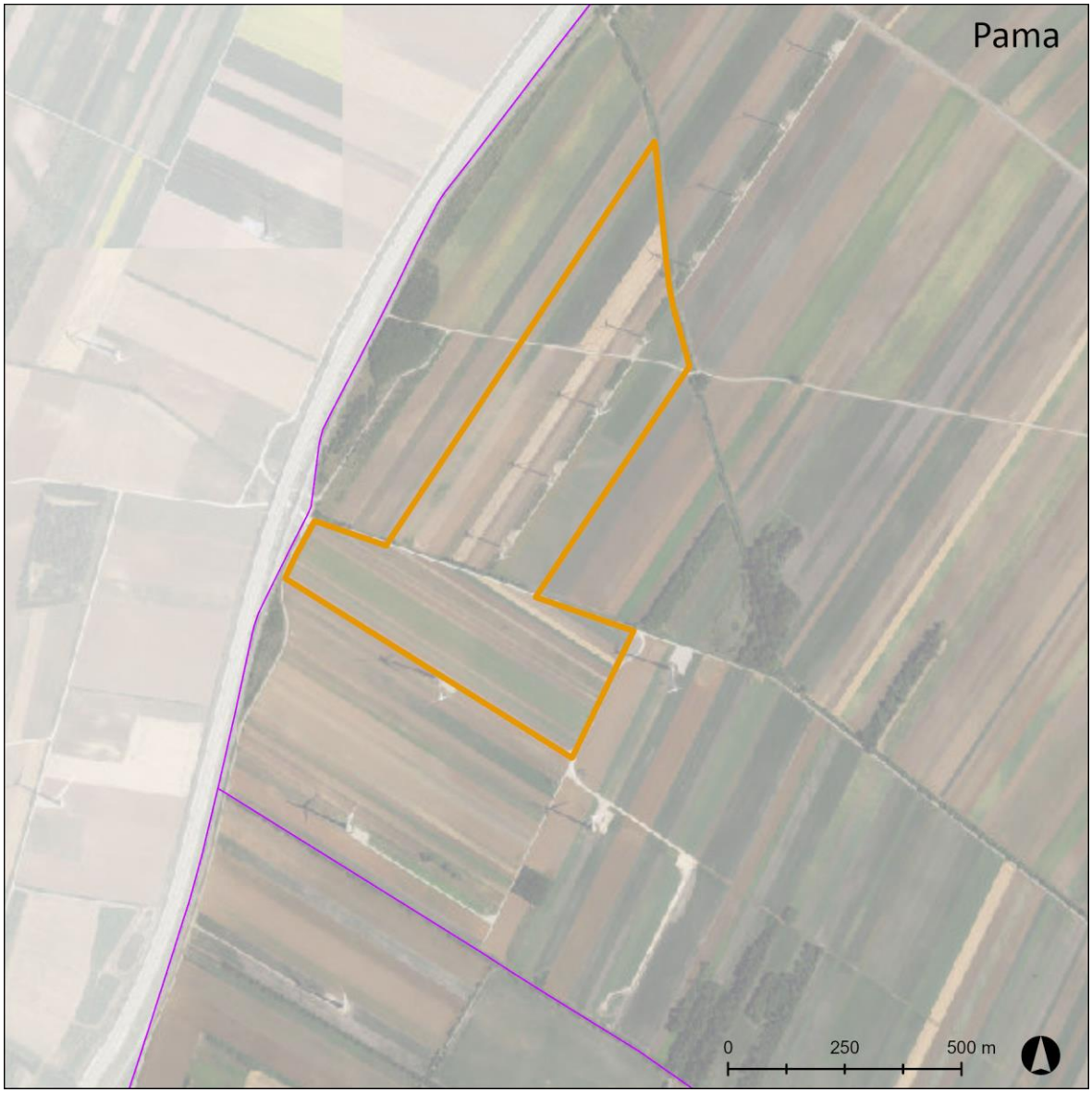
Pama
0
250
500 m

13. Eignungszone Rotenturm an der Pinka/Jabing

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen (Leitziel: feucht getönte Wiesenflächen/örtlich bei gegebenem Vernässungspotenzial Pfeifengas) als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Freihalten einer mindestens 20 m breiten Pufferzone im Süden und Westen der Schutzgebietsfläche Friedhofswiese Jabing von jeglichen Photovoltaik-Betriebsflächen und Entwicklung der frei zu haltenden Saumbereiche zum Naturschutzgebiet Friedhofswiesen Jabing als situationstypische Feuchtwiesen sowie Gewährleistung eines adäquaten Biotopmanagements.
- Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Freihalten eines mindestens 10 m breiten Korridors zwischen den PV-Betriebsflächen in Nordost-Südwest- Richtung zur Gewährleistung der Flächenquerbarkeit für das Wild. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, oder erforderliche Breite ergeben, so kann er entsprechend der Untersuchungsergebnisse adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Freihaltung der HQ30-Zonen.
- Sicherstellung eines störungsfreien Hochwasserabflusses im Bereich der HQ100-Zonen.
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur optischen Integration der Photovoltaik-Freiflächenanlage in die Landschaft (insbesondere entlang der Wege in nördlichen Teil zur Erhaltung der dortigen Erholungsfunktion).
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Konsultation mit dem Bundesdenkmalamt im Zuge der Detailplanung, um entsprechende archäologische Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

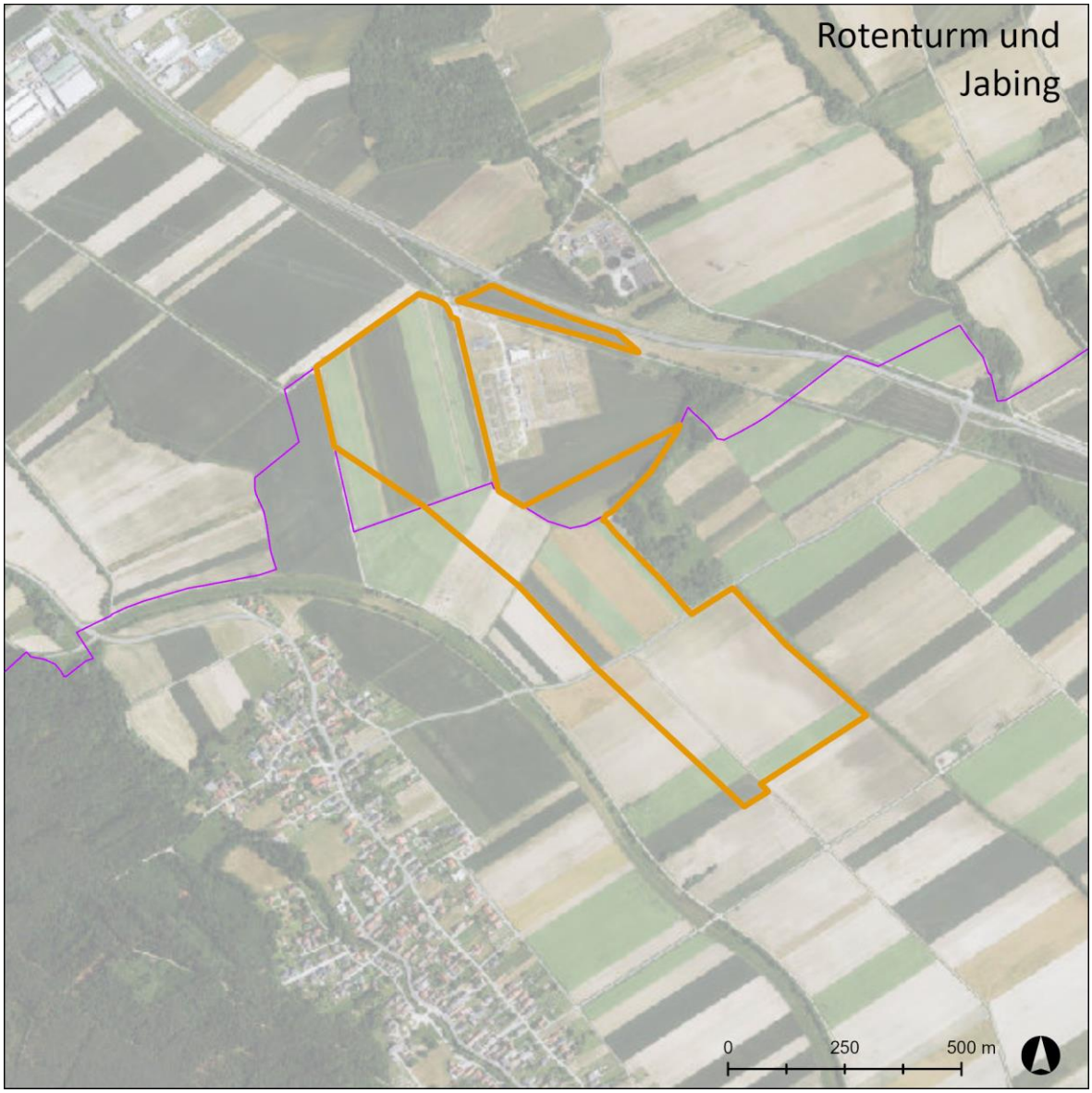
Rotenturm und
Jabing
0
250
500 m

14. Eignungszone Schattendorf

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen (Leitziel: Hutweidenflächen) als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Landschaftliche Einbindung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durch landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen insbesondere entlang des Radweges zur Erhaltung der Erholungsfunktion.
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

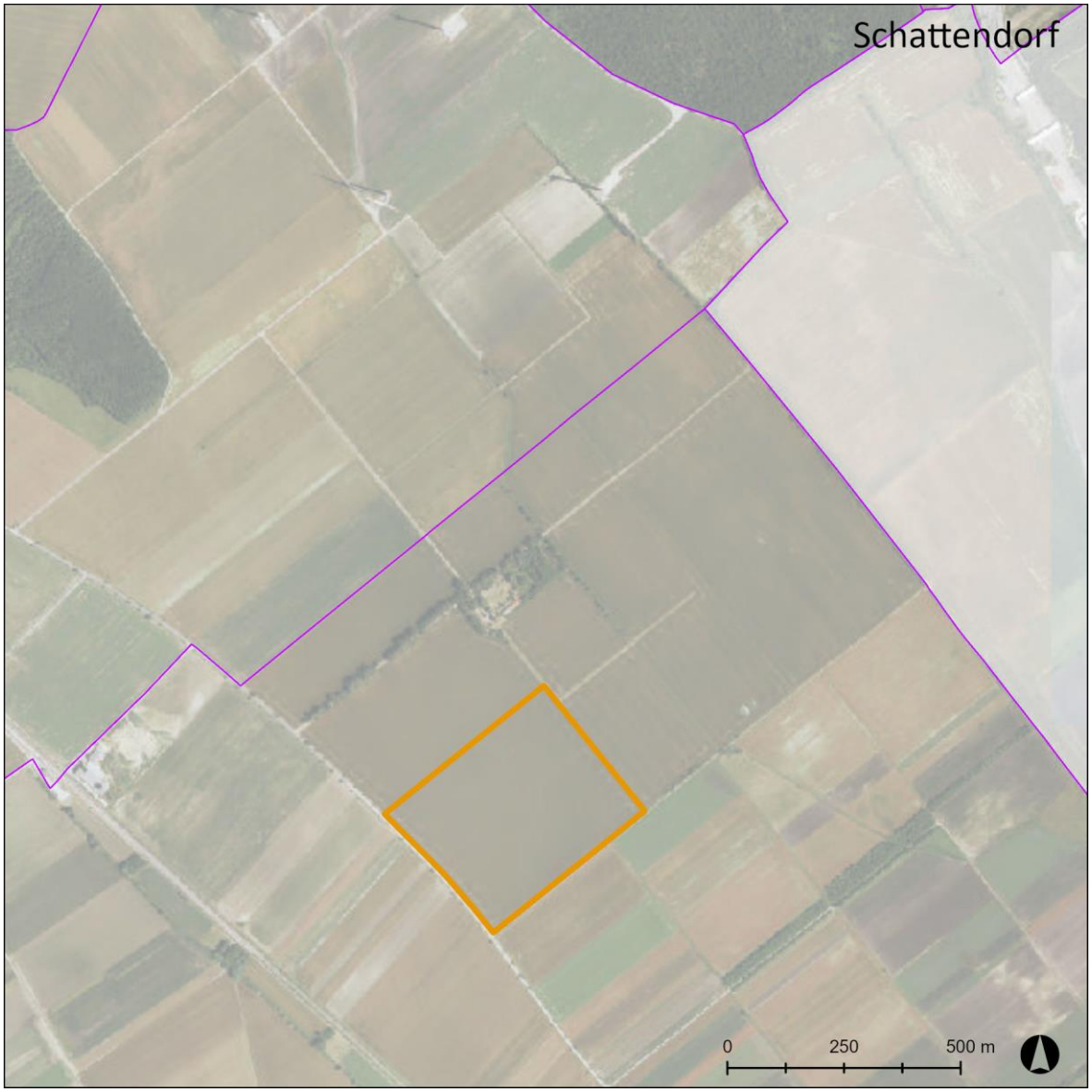
Schattendorf
0
250
500 m

15. Eignungszone Tadten

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Aufgrund der Lage am Rand des Natura-2000-Schutzgebiets sind als Entscheidungsgrundlage für die Festlegung des endgültigen Ausmaßes und Standorts (innerhalb der Eignungszone) im Rahmen des Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahrens vertiefende Untersuchungen und ein Konzept für Aufwertungsflächen basierend auf ökologischen Grundlagen (Fachbereiche Zoologie, Botanik, Hydrologie und Wasserwirtschaft) zu erstellen. Zur Minimierung der Restbelastung sind die Ergebnisse und darin vorgeschlagenen Maßnahmen in der Flächenwidmung sowie in den nachfolgenden Bewilligungsverfahren umzusetzen.
- Konzentration der notwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) weitestgehend auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Die bestehenden Gehölzzeilen sind von einer Bebauung freizuhalten.
- Gegenüber den bestehenden Gewässern ist ein Puffer einzuhalten, um eine Beeinträchtigung des Oberflächengewässers zu verhindern. Die erforderliche Breite orientiert sich an den naturschutzfachlichen Untersuchungsergebnissen sowie an dahingehenden wasserfachlichen Vorgaben.
- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur optischen Integration der PV-Freiflächenanlage in die Landschaft gemäß dem bestehenden Landschaftscharakter, insbesondere durch Gliederung in klar voneinander abgesetzten Sektoren. Dabei ist auf die Belange des Tourismus im Sinne der Sicherung des Erholungswertes der Landschaft besonders Rücksicht zu nehmen.

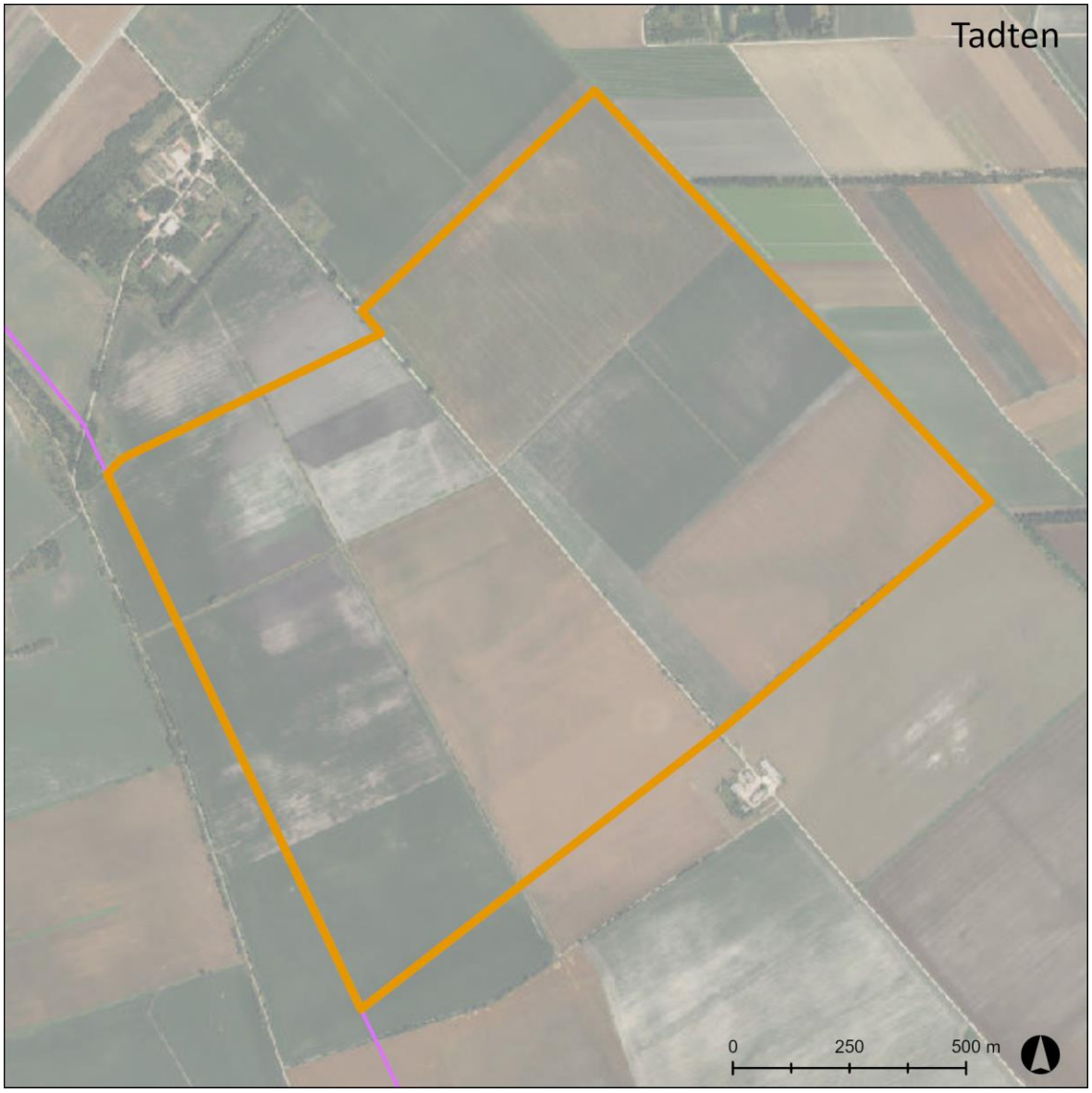
Tadten
0
250
500 m

16. Eignungszone Trausdorf an der Wulka

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühlingsflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Freihalten einer mindestens 10 m breiten Pufferzone zu den örtlichen Gehölzstrukturen (Saumzonen).
- Freihaltung der HQ100-Zonen.
- Konzentration der notwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) weitestgehend auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Freihalten eines mindestens 10 m breiten Korridors zwischen den PV-Betriebsflächen in Nord-Süd-Richtung zur Gewährleistung der kleinräumigen Flächenquerbarkeit für das Wild. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Notwendigkeit oder erforderliche Breite ergeben, so kann diese entsprechend der Untersuchungsergebnisse adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Landschaftliche Einbindung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durch Erhalt des bestehenden, den Radweg im Osten begleitenden Gehölzstreifens und Verlängerung in Richtung Süden.
- Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

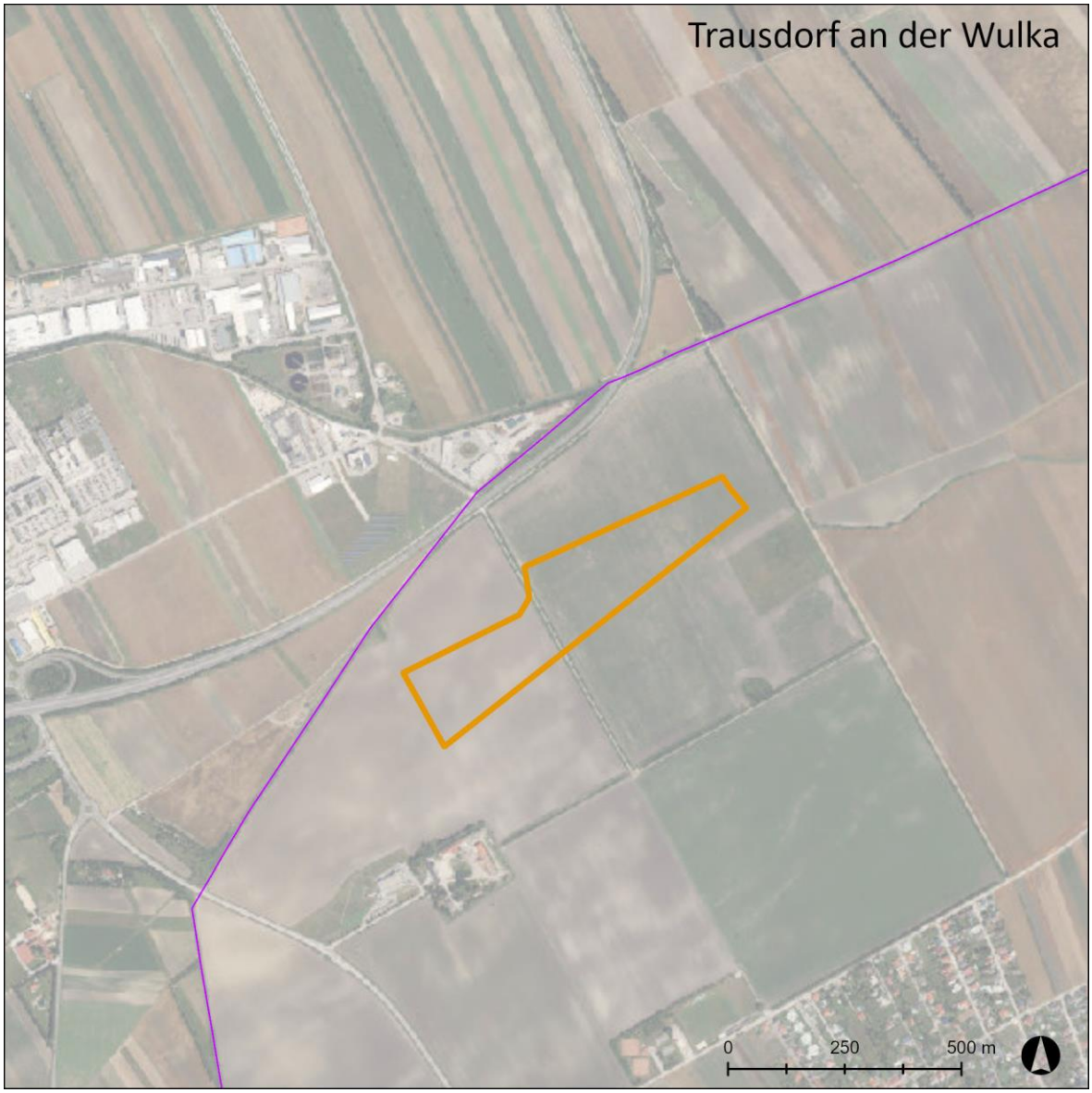
Trausdorf an der Wulka
0
250
500 m

17. Eignungszone Wallern im Burgenland 1

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Erhaltung der randlichen Wald-, Gehölz- und Trockenrasenzonen in den Randbereichen der Zone sowie Freihaltung mindestens 10 m breiter Pufferzonen zu diesen.
- Freihaltung örtlicher kleinflächiger Vernässungszonen in der Offenlandschaftsfläche.
- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen (Zieltypologie: Hutweidenflächen) als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Ausbildung eines mindestens 10 m breiten Wildkorridores sowohl in Ost-West- wie auch Nord-Süd-Richtung zur Minderung projektbedingter Zäsureffekte aus wildökologischer Sicht. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Anzahl oder erforderliche Breite der Wildtierkorridore ergeben, so können diese entsprechend der Untersuchungsergebnisse hinsichtlich Anzahl, Lage und Breite adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Konzentration der notwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) weitestgehend auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Freihalten einer mindestens 10 m breiten Pufferzone gegenüber den Waldflächen.
- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur optischen Integration der Photovoltaik-Freiflächenanlage in die Landschaft (insbesondere entlang des Hansag-Radweges). Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist aufgrund der Lage innerhalb einer Tourismus-Eignungszone explizit auf die Belange des Tourismus besonders Rücksicht zu nehmen.
- Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

- Gegenüber dem Dorfseegraben ist ein Puffer einzuhalten, um eine Beeinträchtigung des Oberflächengewässers zu verhindern. Die erforderliche Breite orientiert sich an den naturschutzfachlichen Untersuchungsergebnissen sowie an dahingehenden wasserfachlichen Vorgaben.
- Konsultation mit dem Bundesdenkmalamt im Zuge der Detailplanung, um entsprechende archäologische Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

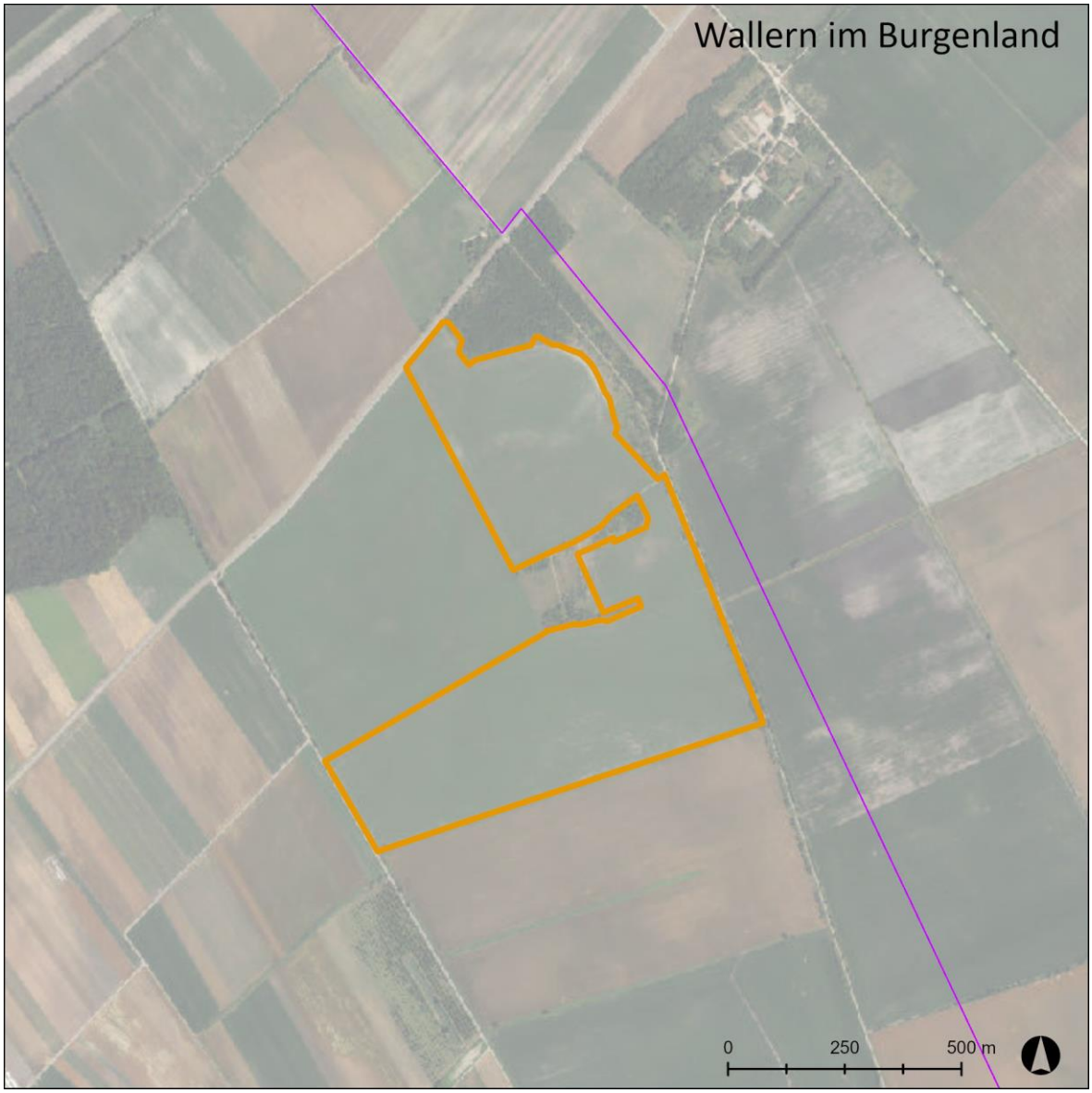
Wallern im Burgenland
0
250
500 m

18. Eignungszone Wallern im Burgenland 2

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Aufgrund der Lage am Rand des Natura-2000-Schutzgebiets sind als Entscheidungsgrundlage für die Festlegung des endgültigen Ausmaßes und Standorts (innerhalb der Eignungszone) im Rahmen des Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahrens vertiefende Untersuchungen und ein Konzept für Aufwertungsflächen basierend auf ökologischen Grundlagen (Fachbereiche Zoologie, Botanik, Hydrologie und Wasserwirtschaft) zu erstellen. Zur Minimierung der Restbelastung sind die Ergebnisse und darin vorgeschlagenen Maßnahmen in der Flächenwidmung sowie in den nachfolgenden Bewilligungsverfahren umzusetzen.
- Konzentration der notwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) weitestgehend auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Die bestehenden Gehölzzeilen sind von einer Bebauung freizuhalten.
- Gegenüber dem Dorfseegraben ist ein Puffer einzuhalten, um eine Beeinträchtigung des Oberflächengewässers zu verhindern. Die erforderliche Breite orientiert sich an den naturschutzfachlichen Untersuchungsergebnissen sowie an dahingehenden wasserfachlichen Vorgaben.
- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur optischen Integration der PV-Freiflächenanlage in die Landschaft gemäß dem bestehenden Landschaftscharakter, insbesondere durch Gliederung in klar voneinander abgesetzten Sektoren. Dabei ist auf die Belange des Tourismus im Sinne der Sicherung des Erholungswertes der Landschaft besonders Rücksicht zu nehmen.

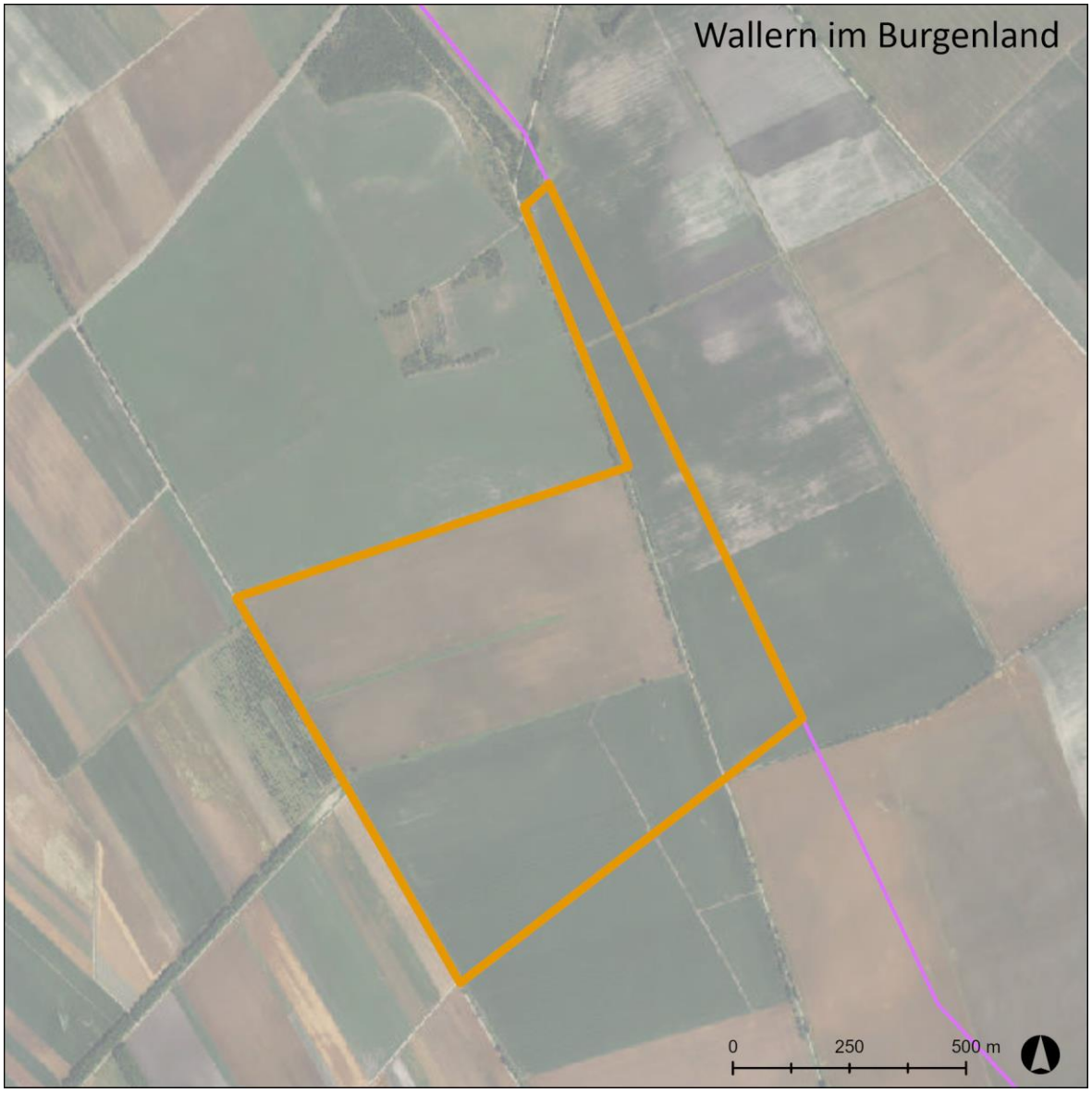
Wallern im Burgenland
0
250
500 m

19. Eignungszone Andau

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der intensiven agrarischen Flächennutzung durch Anlage standortgemäßer trocken getönter Extensivwiesenflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Ansaatmaßnahmen, Mähregime, Schnittgutentfernung/Aushagerung, optionale Beweidung) in Form einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung.
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen unterschritten werden, der lichte Abstand hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune – insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien – jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Ausbildung (Freihaltung) mindestens 10 m breiter Wildkorridore entlang der in Südwest-Nordost-Richtung querenden Gehölzzüge.
- Ausbildung eines mindestens 15 m breiten Wildkorridors in Nordwest-Südost-Richtung über die gesamte Tiefe der Eignungszone.
- Freihaltung von mindestens 5 m breiten Pufferstreifen (Wiesensäume) zwischen den Solarparkbetriebsflächen und allen zu erhaltenden wie auch neu zu schaffenden Gehölzstrukturen.
- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur optischen Integration der PV-Freiflächenanlage in die Landschaft und zur Reduktion der visuellen Wirkung auf die Nutzer:innen des Radwegs.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m.

- Erhaltung, Stärkung und Ergänzung (Lückenschlüsse) der bestehenden raumgliedernden Gehölzstrukturen.
- Gliederung einzelner Anlagesektoren entsprechend bestehender Gehölzstrukturen und zentraler Wegeachse.
- Ergänzung eines Gehölzstreifens als Sichtschutz oder vegetabil akzentuierte Schwellenzone gegenüber dem Radweg.
- Konzentration der betriebsnotwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

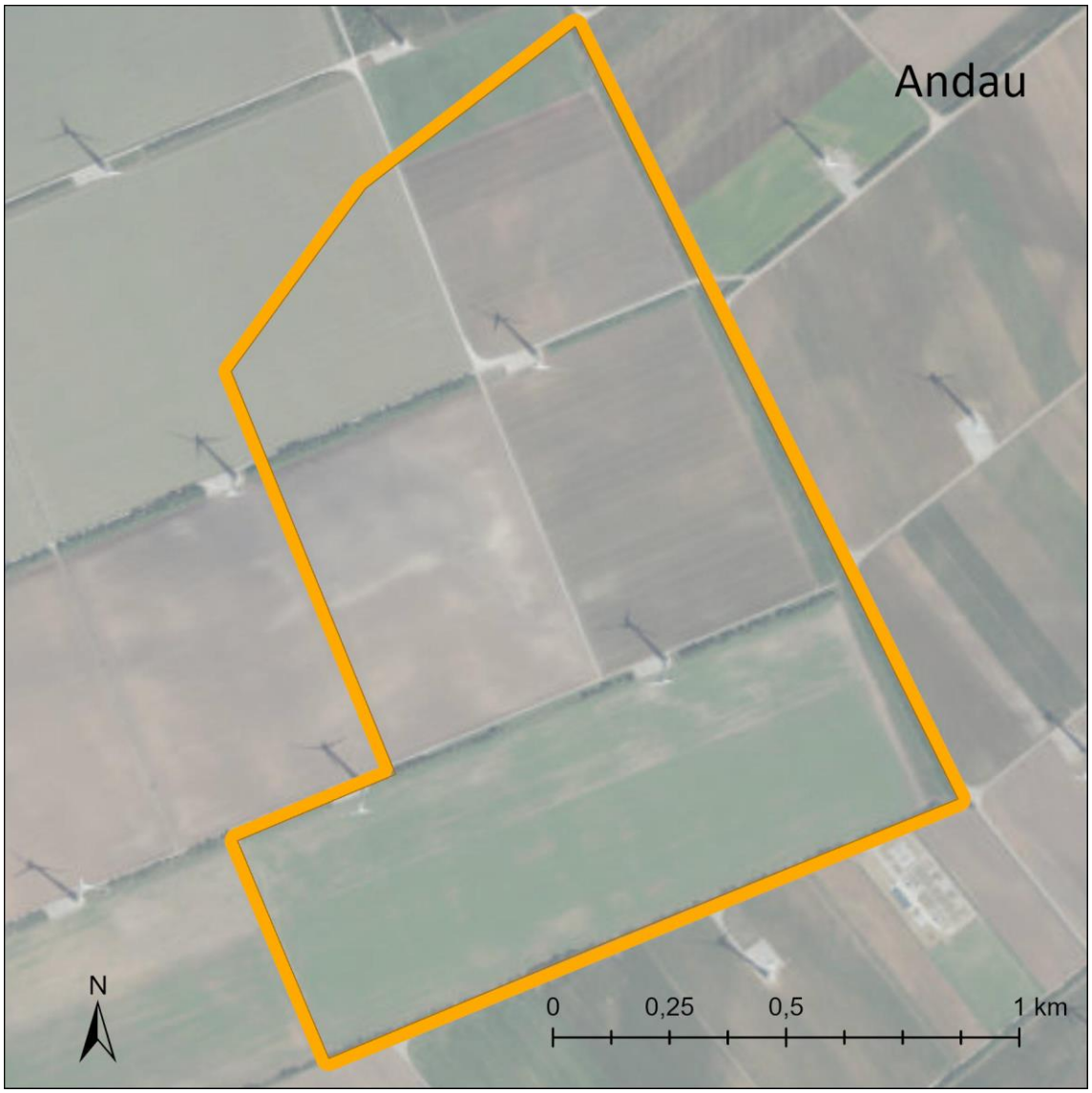

20. Eignungszone Gattendorf

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ausführung der Freiflächenphotovoltaik-Anlage nur als Agri-Photovoltaikanlage gemäß den Bestimmungen § 6 EAG-Marktprämienverordnung 2022 – EAG-MPV 2022 mit Beschränkung auf die landwirtschaftliche Produktion von pflanzlichen Erzeugnissen zulässig.
- Freihaltung jener Flächen, die in 30-jährlichen und 100-jährlichen Überflutungsbereichen liegen, von einer Bebauung mit PV-Anlagen, es sei denn, dass durch örtliche Maßnahmen im Konsens mit der Wasserrechtsbehörde eine andere Lösung vor der Bebauung der Fläche umgesetzt wird.
- Konzentration der betriebsnotwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Verwendung von PV-Modulen mit weißer Gitterpartitionierung und weißen Randstrukturen in einem Pufferbereich von 300 m zu den nächst gelegenen Gewässerflächen zur Hintanhaltung relevanter Attraktionswirkungen für Wasserinsekten (oder andere gleichwertige Maßnahme).
- Freihaltung geeigneter mindestens 15 m breiter Pufferstreifen zu den Uferbegleitsäumen der benachbarten Gewässer.
- Nachhaltige Sicherung des Bestands örtlicher naturräumlicher Wertstrukturen (Feuchtlebensräume, naturhafte Gehölzstrukturen u.a.).
- Erhaltung der bestehenden raumgliedernden Gehölzstrukturen und deren Ergänzung zu einem konsistenten Biotopverbundsystem und zur Gliederung der Fläche in klar voneinander abgesetzten Sektoren, die sich an den bestehenden Strukturelementen orientieren.
- Ausbildung gebietsquerender Wildtierkorridore bei einer Mindestbreite von 15 m unter Berücksichtigung übergeordneter, regionaler Wildtierkorridore und der bestehenden Grünbrücke über die Nordost Autobahn A6.
- Grundsätzlicher Verzicht auf gegenüber dem Bestand zusätzlichen Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune – insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und

Amphibien – jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).

- Erstellung und Umsetzung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung gemäß Stand der Technik zur bestmöglichen Harmonisierung der Vorhabensumsetzung mit berechtigten naturschutzfachlichen Zielen und der landschaftlichen Einbindung der PV-Freiflächenanlage durch begleitende Bepflanzung.
- Schaffung straßenbegleitender Sichtschutzpflanzungen entlang der Straße B50 und der südlichen Zonengrenze der südlichen Teilfläche.
- Berücksichtigung bestehender, bescheidgemäß zu sichernder ökologischer Ausgleichsflächen und -maßnahmen der ASFINAG im Nahbereich der Grünbrücke über die Nordost Autobahn A6 im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m.
- Prüfung des potenziellen Gefährdungspotenzials durch Hangwasser im Rahmen von Anlagenplanung und -genehmigungsverfahren.
- Einbeziehung des Bundesdenkmalamts im Zusammenhang mit der archäologischen Fundstelle im Zuge der Detailplanung, um gegebenenfalls archäologische Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

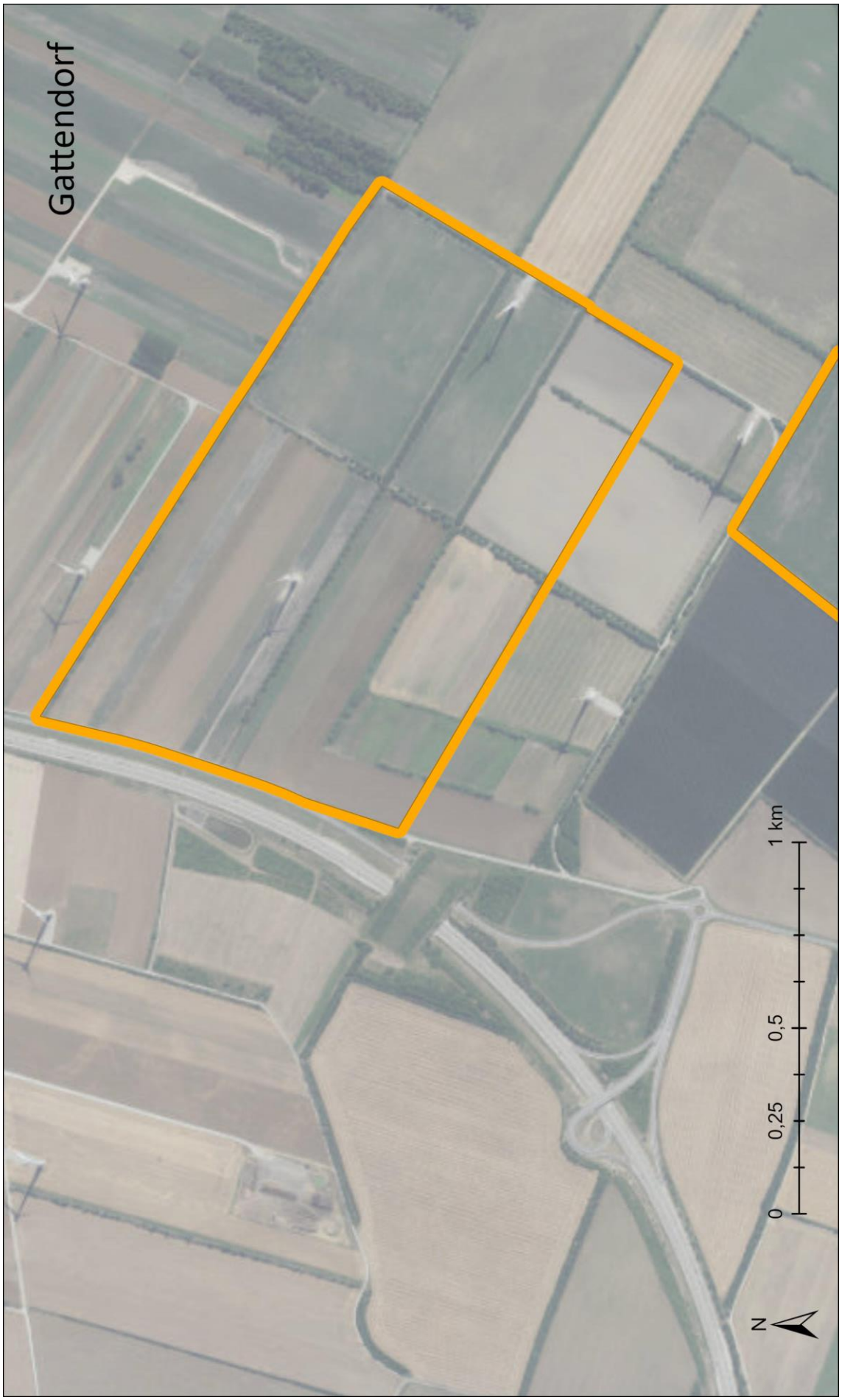
Gattendorf
0
0,25
0,5
1 km
N

Gattendorf
N
0
0,25
0,5
1 km

21. Eignungszone Neudörfl

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.
Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der agrarischen Flächennutzung durch Anlage standortgemäßer Extensivwiesenflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Ansaatmaßnahmen, Mähregime, Schnittgutentfernung/Aushagerung u.a.).
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen unterschritten werden, der lichte Abstand hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Verwendung von PV-Modulen mit weißer Gitterpartitionierung und weißen Randstrukturen in einem Pufferbereich von 300 m zu den nächst gelegenen Gewässerflächen zur Hintanhaltung relevanter Attraktionswirkungen für Wasserinsekten (oder andere gleichwertige Maßnahme).
- Ausbildung von mindestens einem in Ostwest-Richtung querenden Wildkorridor (Wildwechsel zum Leithaauengrünzug) sowie eines gewässerparallelen Wildkorridors in Nordsüd-Richtung in einer Breite von jeweils mindestens 15 m. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Notwendigkeit oder erforderliche Breite ergeben, so kann dieser entsprechend der Untersuchungsergebnisse adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune – insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien – jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Freihaltung von mindestens 5 m breiten Pufferstreifen (Wiesensäume) zwischen den Solarparkbetriebsflächen und allen zu erhaltenden wie auch neu zu schaffenden Gehölzstrukturen.
- Erhaltung der bestehenden raumakzentuierenden Solitärbäume.

- Prüfung des potenziellen Gefährdungspotenzials durch Hangwasser im Rahmen von Anlagenplanung und -genehmigungsverfahren.
- Erstellung und Umsetzung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung gemäß Stand der Technik zur optischen Integration der PV-Freiflächenanlage in die Landschaft und als Sichtschutz gegenüber dem Siedlungsgebiet. Dies umfasst insbesondere die Gestaltung des Übergangs in den Randbereichen.
- Ausbildung geeigneter Sichtschutzpflanzungen entlang der nördlichen und östlichen Zonengrenze (5-10 m breit) als Abschirmung zum Siedlungsgebiet.
- Erhaltung und räumliche Verdichtung der Gehölz- und Heckenstrukturen als landschaftsgliederndes Element und als Abschirmung gegenüber Autobahn, der Bahntrasse und des Ufersaums (Mühlbach).
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Anpassung der Bauausführung an die Anforderungen des Trinkwasserschutzes. Beschränkung der notwendigen Fundamentierung auf ein technisches Mindestmaß und größtmögliche Erhaltung des Humusbodens unterhalb der PV-Module.
- Im Umgang mit der archäologischen Fundstelle ist im Zuge der Detailplanung das Bundesdenkmalamt zu konsultieren, um entsprechende archäologische Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

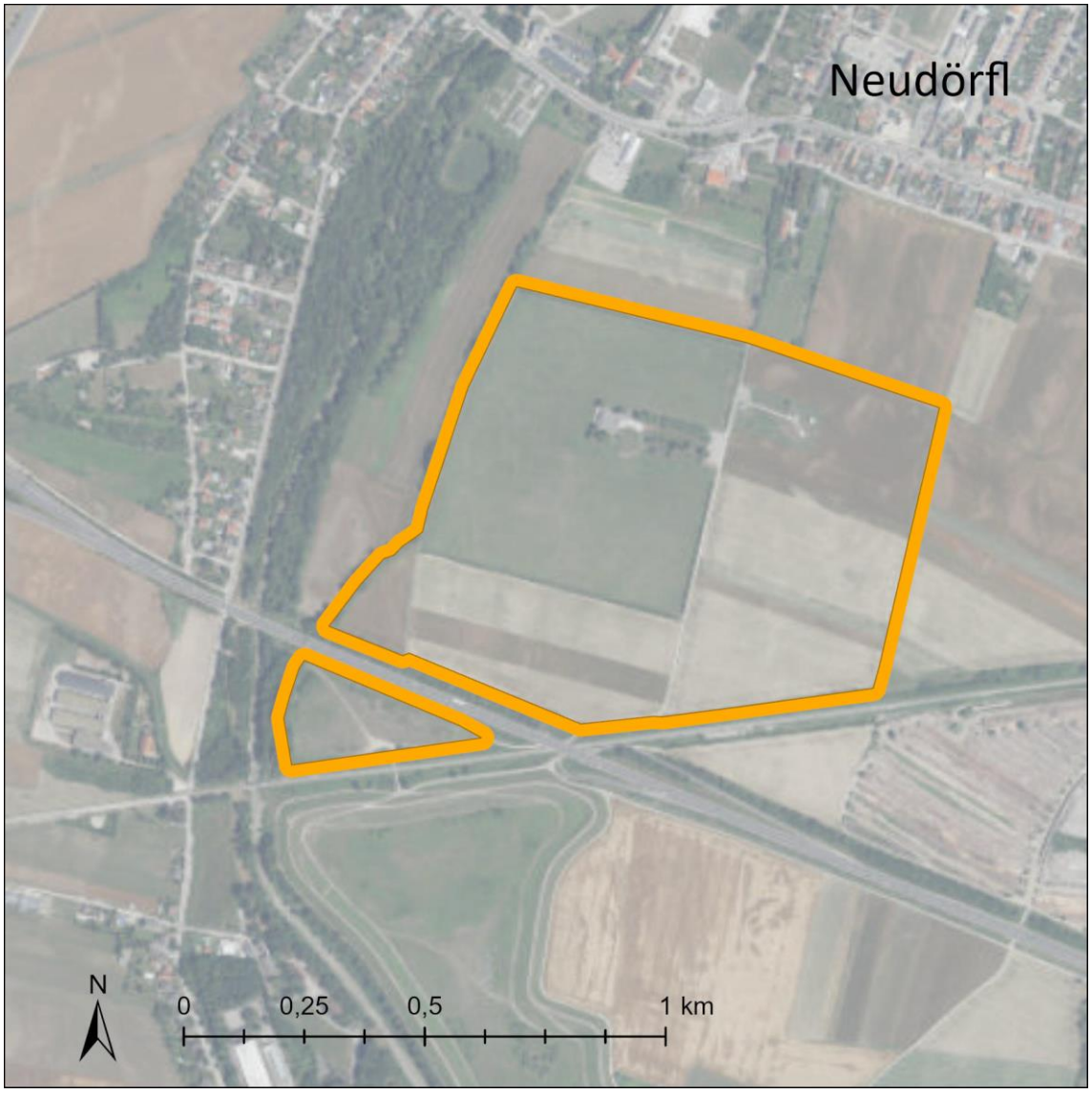
Neudörfl
N
0
0,25
0,5
1 km

22. Eignungszone Neusiedl-Weiden

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der agrarischen Flächennutzung durch Anlage standortgemäßer trocken getönter Extensivwiesenflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Ansaatmaßnahmen, Mähregime, Schnittgutentfernung/Aushagerung, optionale Beweidung).
- In den landwirtschaftlichen Vorrangzonen gemäß Auflageentwurf des Entwicklungsprogramms für die Region „Neusiedler See – Parndorfer Platte“ ist eine PV-Nutzung nur als Agri-Photovoltaikanlage gemäß den Bestimmungen § 6 EAG-Marktprämienverordnung 2022 – EAG-MPV 2022 zulässig.
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen unterschritten werden, der lichte Abstand hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).
- Erstellung und Umsetzung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung gemäß Stand der Technik zur bestmöglichen Harmonisierung der Vorhabensumsetzung mit berechtigten naturschutzfachlichen Zielen und zur Reduktion der visuellen Wirkung auf die Nutzer:innen des Radweges.
- Nachhaltige Sicherung des Bestands örtlicher naturräumlicher Wertstrukturen und der bestehenden raumgliedernden Gehölzstrukturen (naturhafte Gehölzstrukturen, reliktische Trockenrasen u.a.). und deren Ergänzung zu einem konsistenten Biotopverbundsystem.
- Ausbildung gebietsquerender Wildtierkorridore bei einer Mindestbreite von 15 m unter Berücksichtigung übergeordneter, regionaler Wildtierkorridore (Beachtung des Raumbezugs zu

Grünbrücken über A4 Ostautobahn u.a.). Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Notwendigkeit oder erforderliche Breite ergeben, so kann dieser entsprechend der Untersuchungsergebnisse adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.

- Freihaltung der definierten Grünkorridore, der Waldflächen und Gehölzstreifen.
- Schaffung eines durchgehenden Gehölzstreifens im Norden gegenüber der Autobahn und Freihaltung eines mindestens 10 m breiten Pufferstreifens zu den Autobahn-Begleitgrünstrukturen.
- Ausbildung eines durchgehenden Gehölzstreifens im Westen und Süden der Eignungszone als Sichtschutz gegenüber dem Weltkulturerbe.
- Berücksichtigung bestehender, bescheidgemäß zu sichernder ökologischer Ausgleichsflächen und -maßnahmen der ASFINAG entlang der A4 Ostautobahn im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung.
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune – insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien – jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Erhaltung der Nutzbarkeit des bestehenden Wegenetzes.
- Konzentration der betriebsnotwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m.
- Im Umgang mit der archäologischen Fundstelle ist im Zuge der Detailplanung das Bundesdenkmalamt zu konsultieren, um entsprechende archäologische Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

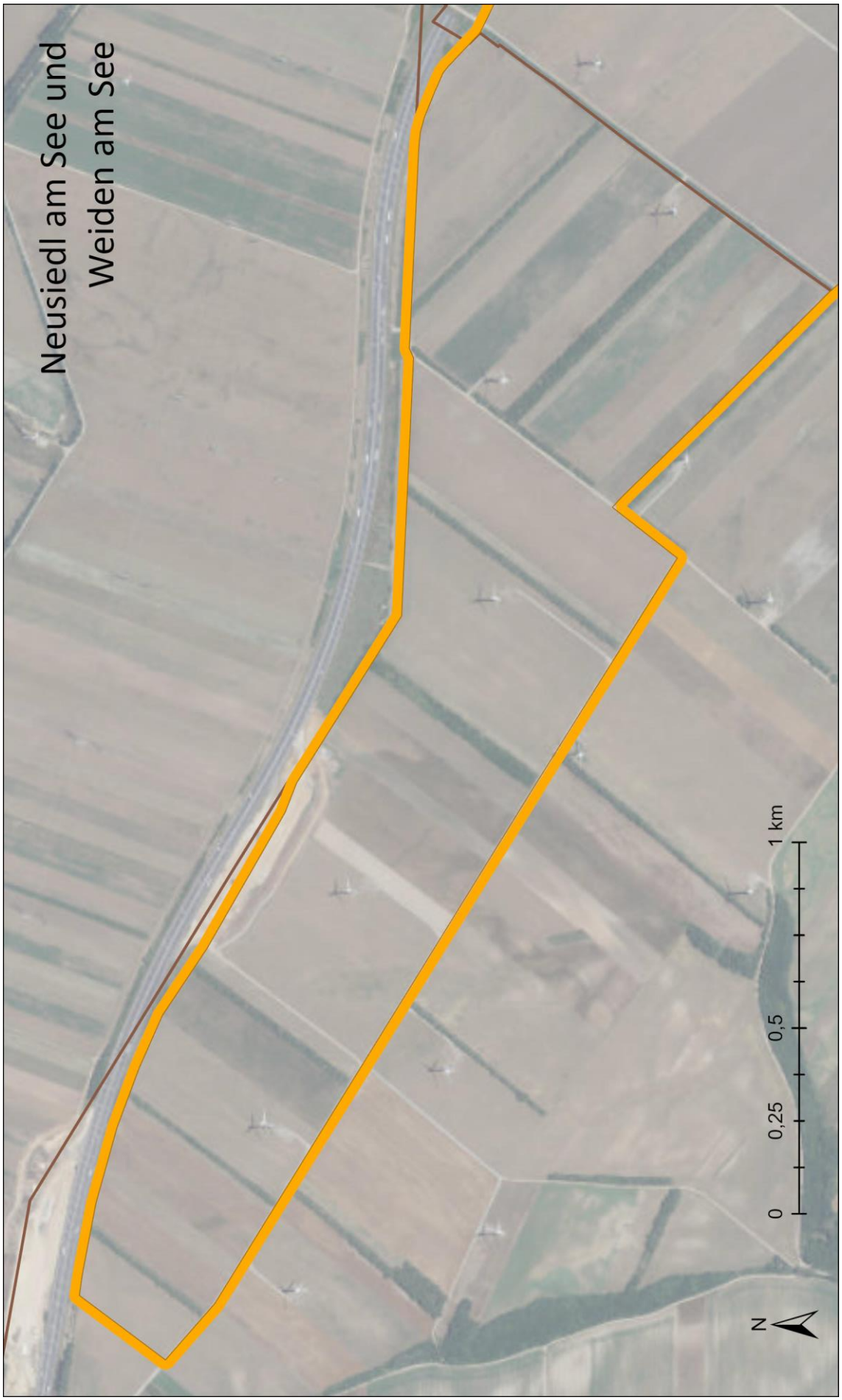
Neusiedl am See und
Weiden am See
0
0,25
0,5
1 km
N

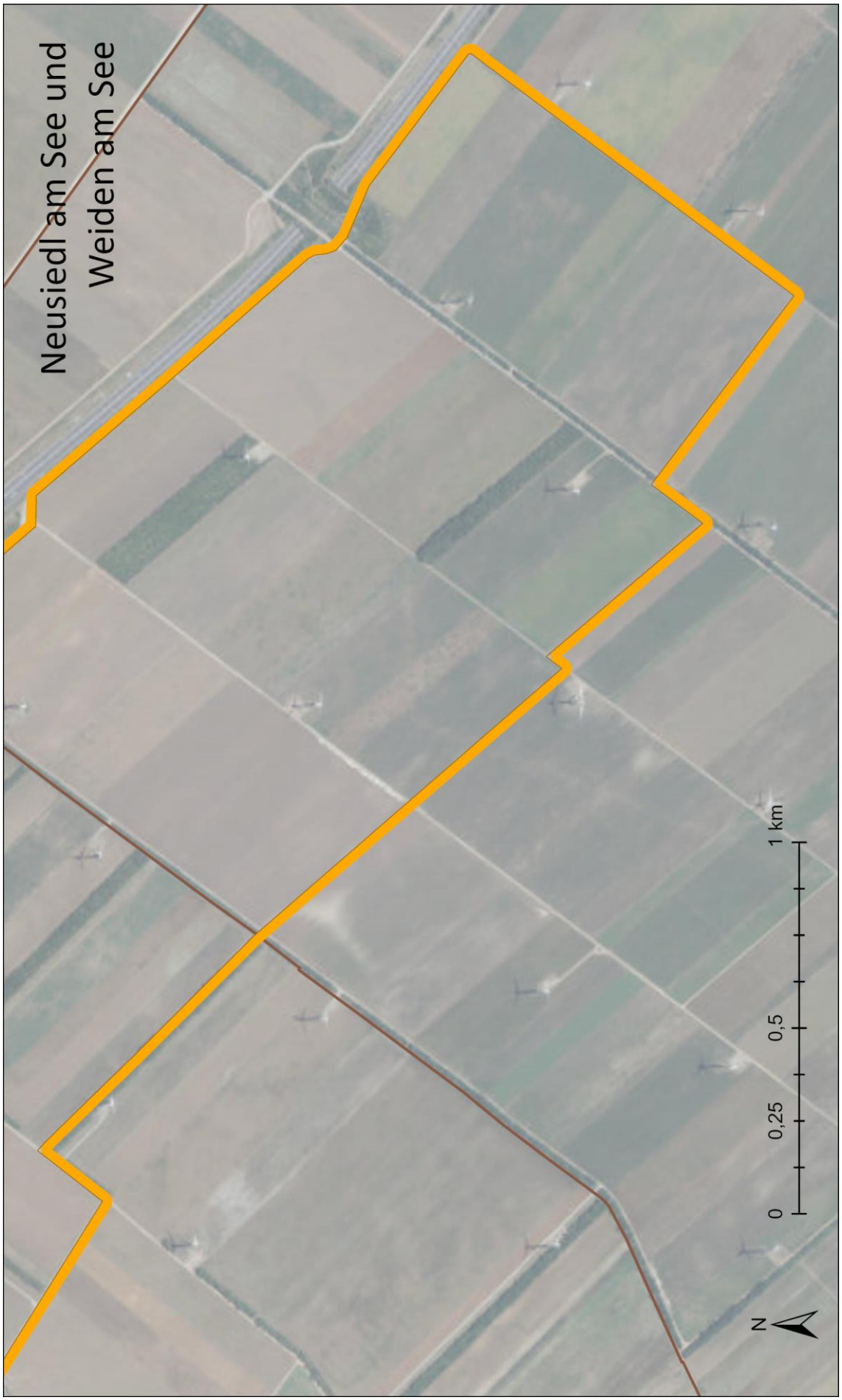
Neusiedl am See und
Weiden am See
0
0,25
0,5
1 km
N

23. Eignungszone Nickelsdorf 3

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der agrarischen Flächennutzung durch Anlage standortgemäßer trocken getönter Extensivwiesenflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Ansaatmaßnahmen, Mähregime, Schnittgutentfernung/Aushagerung, optionale Beweidung).
- Ausbildung eines konsistenten Biotopverbundsystems auf Grundlage in Verbindung mit der Ausbildung gebietsquerender Wildtierkorridore in Nordost-Südwest bzw. Nordwest-Südost-Richtung bei einer Mindestbreite von 15 m. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Notwendigkeit oder erforderliche Breite ergeben, so kann dieser entsprechend der Untersuchungsergebnisse adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen unterschritten werden, der lichte Abstand hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune – insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien – jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Evaluierung etwaiger Streuvorkommen des streng geschützten Feldhamsters und Vorsehen gegebenenfalls erforderlicher Begleit-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Hintanhaltung allfälliger Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands dieser Kleinsäugerart.

- Berücksichtigung bestehender, bescheidgemäß zu sichernder ökologischer Ausgleichsflächen und -maßnahmen der ASFINAG entlang der A4 Ostautobahn und Freihaltung eines mindestens 10 m breiten Pufferstreifens zu den ggst. Autobahn-Begleitgrünstrukturen.
- Freihaltung eines 20 m breiten Pufferstreifens zum Karlwald im Osten.
- Erstellung und Umsetzung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung gemäß Stand der Technik zur bestmöglichen Harmonisierung der Vorhabensumsetzung mit berechtigten naturschutzfachlichen Zielen und der landschaftlichen Einbindung der PV-Freiflächenanlage.
- Schaffung eines durchgängigen Gehölzstreifens entlang der Autobahn zur Abschirmung der PV-Anlage.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

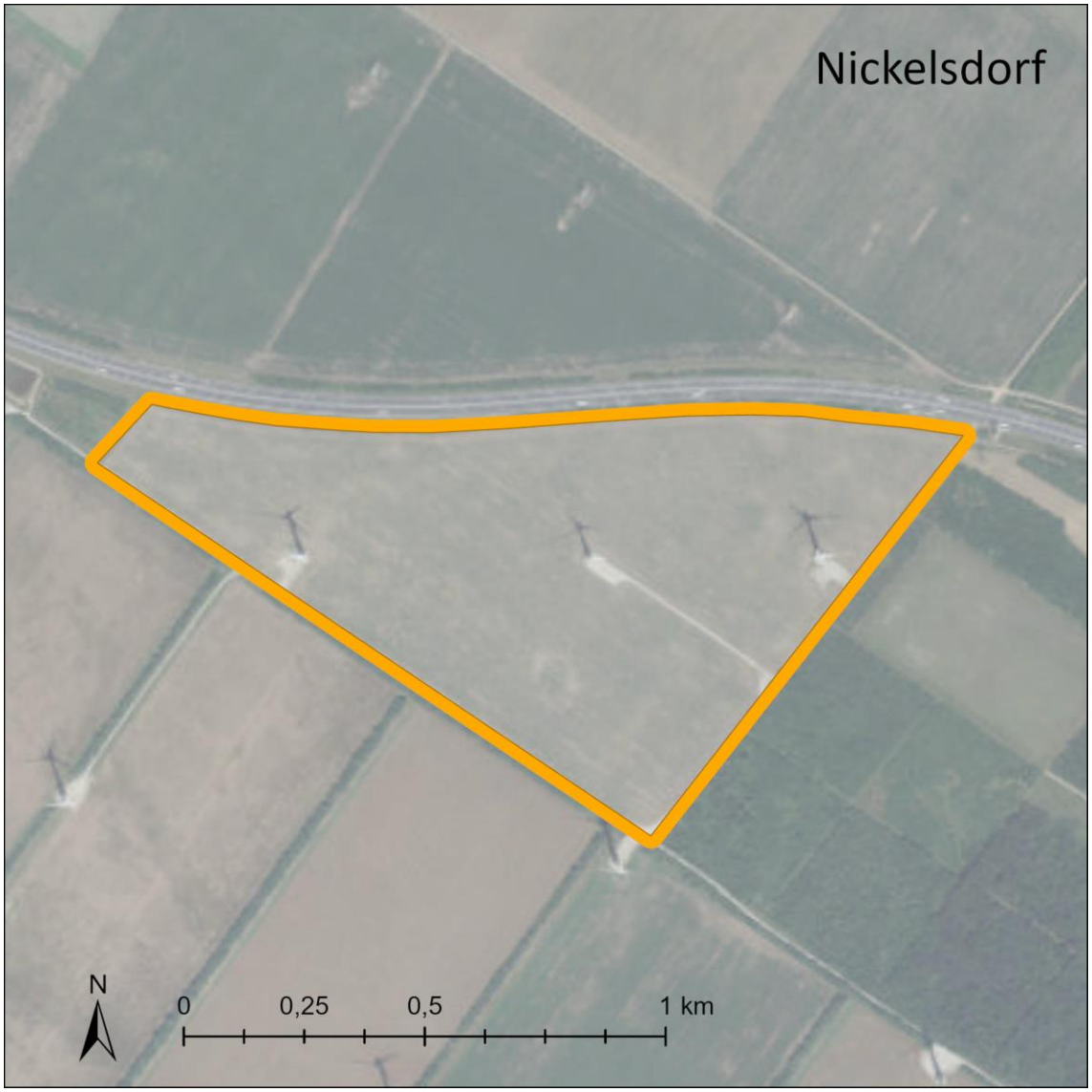

24. Eignungszone Nickelsdorf 4

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der intensiven agrarischen Flächennutzung durch Anlage standortgemäßer trocken getönter Extensivwiesenflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Ansaatmaßnahmen, Mähregime, Schnittgutentfernung/Aushagerung, optionale Beweidung) in Form einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung.
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen unterschritten werden, der lichte Abstand hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Ausbildung eines gebietsquerenden Grünzugs, mit der Funktion als Wildkorridor durch die Zone in räumlicher Weiterführung (Verlängerung/Erweiterung) des in den südlich angrenzenden Solarparkflächen vorgesehenen Biotopverbundsystems.
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune – insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien – jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Die Funktionsfähigkeit des Bodens, vor allem der hochwertigen Ackerböden, ist zu erhalten. Notwendige Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) sind nach Möglichkeit auf die minderwertigeren Böden zu konzentrieren.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m.
- Eine einheitliche Gestaltung der PV-Anlagen mit jener der südlich angrenzenden Eignungszone ist anzustreben.

- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

Nickelsdorf
0
0,25
0,5
1 km
N

25. Eignungszone Nickelsdorf 5

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der agrarischen Flächennutzung durch Anlage standortgemäßer trocken getönter Extensivwiesenflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Ansaatmaßnahmen, Mähregime, Schnittgutentfernung/Aushagerung, optionale Beweidung).
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen unterschritten werden, der lichte Abstand hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Evaluierung etwaiger Streuvorkommen des streng geschützten Feldhamsters und Vorsehen gegebenenfalls erforderlicher Begleit-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Hintanhaltung allfälliger Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands dieser Kleinsäugerart.
- Ausbildung eines gebietsquerenden Grünzugs als Wildtierkorridor in NO-SW Richtung bei einer Mindestbreite von 15 m. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Notwendigkeit oder erforderliche Breite ergeben, so kann dieser entsprechend der Untersuchungsergebnisse adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune – insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien – jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).

- Berücksichtigung bestehender, bescheidgemäß zu sichernder ökologischer Ausgleichsflächen und -maßnahmen der ASFINAG entlang der A4 Ostautobahn und Freihaltung eines mindestens 10 m breiten Pufferstreifens zu den ggst. Autobahn-Begleitgrünstrukturen.
- Erstellung und Umsetzung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung gemäß Stand der Technik zur optischen Integration der PV-Freiflächenanlage in die Landschaft.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

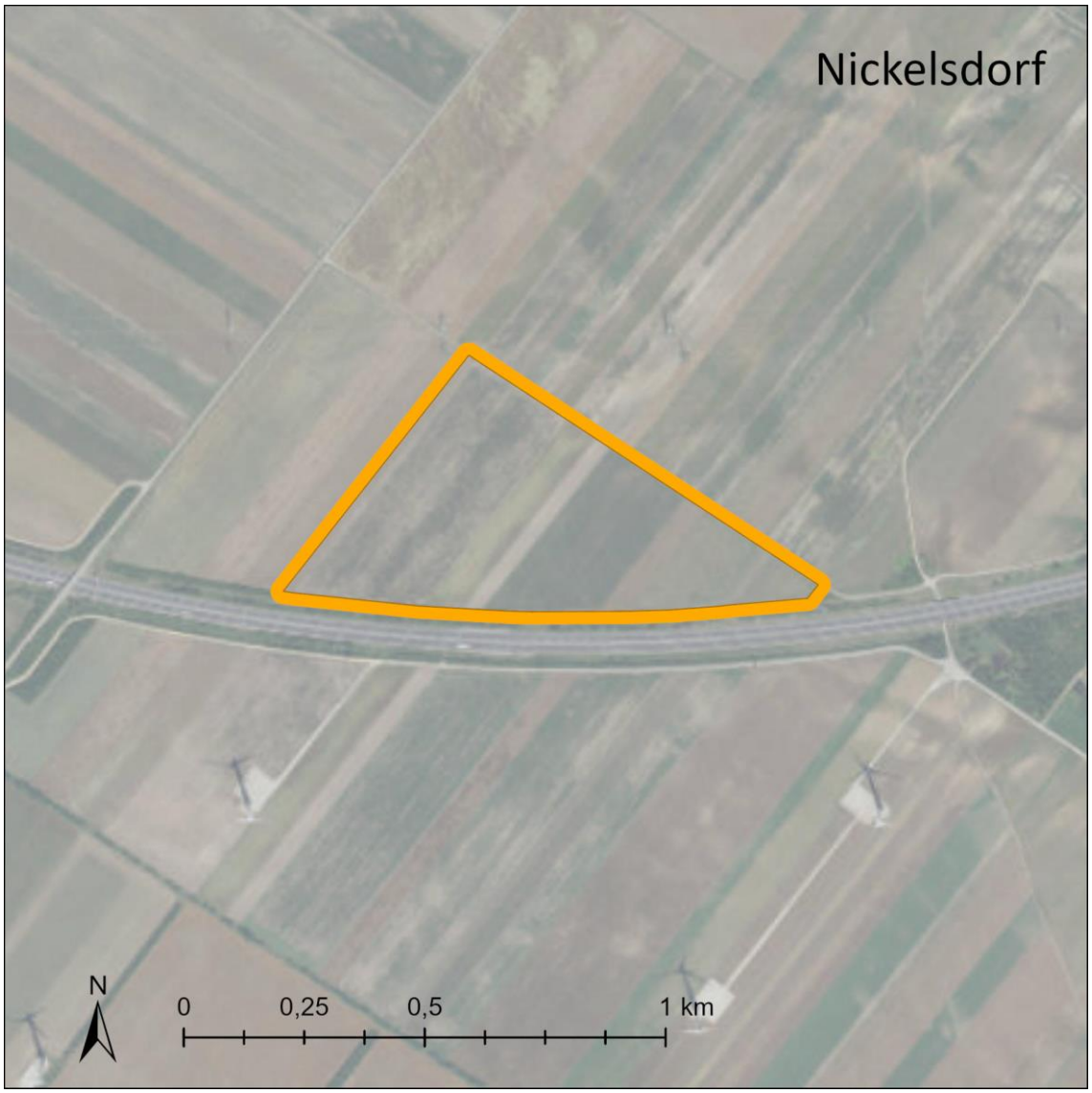

26. Eignungszone Nickelsdorf 6

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Anlage standortgemäßer, wildstaudenreicher extensiver Wiesenflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Ansaatmaßnahmen, Mähregime u.a.).
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen unterschritten werden, der lichte Abstand hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Erhaltung der bestehenden raumakzentuierenden Solitärbäume.
- Anpassung der Bauausführung an die Anforderungen des Trinkwasserschutzes. Beschränkung der notwendigen Fundamentierung auf ein technisches Mindestmaß und größtmögliche Erhaltung des Humusbodens unterhalb der PV-Module.
- Erstellung und Umsetzung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung gemäß Stand der Technik zur optischen Integration der PV-Freiflächenanlage in die Landschaft.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m.

Nickelsdorf
N
0
0,25
0,5
1 km

27. Eignungszone Parndorf

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der agrarischen Flächennutzung durch Anlage standortgemäßer trocken getönter Extensivwiesenflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Ansaatmaßnahmen, Mähregime, Schnittgutentfernung/Aushagerung, optionale Beweidung).
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen unterschritten werden, der lichte Abstand hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Verwendung von PV-Modulen mit weißer Gitterpartitionierung und weißen Randstrukturen in einem Pufferbereich von 300 m zu den nächst gelegenen Gewässerflächen zur Hintanhaltung relevanter Attraktionswirkungen für Wasserinsekten (oder andere gleichwertige Maßnahme).
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune – insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien – jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Berücksichtigung bestehender, bescheidgemäß zu sichernder ökologischer Ausgleichsflächen und -maßnahmen der ASFINAG entlang der A4 Ostautobahn im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung und Freihaltung eines mindestens 10 m breiten Pufferstreifens zu den ggst. Autobahn-Begleitgrünstrukturen.
- Freihaltung der Waldstreifen und Vegetationsstreifen sowie der mindestens 5 m breiten Pufferstreifen (Wiesensäume) zwischen den Solarparkbetriebsflächen und allen zu erhaltenden wie auch neu zu schaffenden Gehölzstrukturen.

- Erstellung und Umsetzung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung gemäß Stand der Technik zur bestmöglichen Harmonisierung der Vorhabensumsetzung mit berechtigten naturschutzfachlichen Zielen unter besonderer Berücksichtigung der besonderen Lebensraumansprüche des Sakerfalken, der Entwicklung eines raumgliedernden Biotopverbundsystems sowie der Gewährleistung erforderlicher Wildtierkorridore.
- Erhaltung und Verbesserung bestehender Grünstrukturen für Landschaftsgliederung.
- Schaffung eines Gehölzstreifens entlang der Autobahn, insbesondere entlang des ASFINAG-Rastplatzes.
- Schaffung eines durchgängigen Gehölzstreifens entlang des östlichen und nordöstlichen Randes der Zone zur Abschirmung der PV-Anlagen gegenüber dem Siedlungsgebiet.
- Gliederung in klar voneinander abgesetzte Anlagensektoren unter Einbindung der Freihaltebereiche unter den bestehenden Windkraftanlagen und bestehender landschaftsstrukturierender Elemente.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m.
- Erhaltung der Nutzbarkeit des Wegenetzes, insb. für Schottertransport.
- Im Umgang mit der archäologischen Fundstelle ist im Zuge der Detailplanung das Bundesdenkmalamt zu konsultieren, um entsprechende archäologische Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

Parndorf
0
0,25
0,5
1 km
N

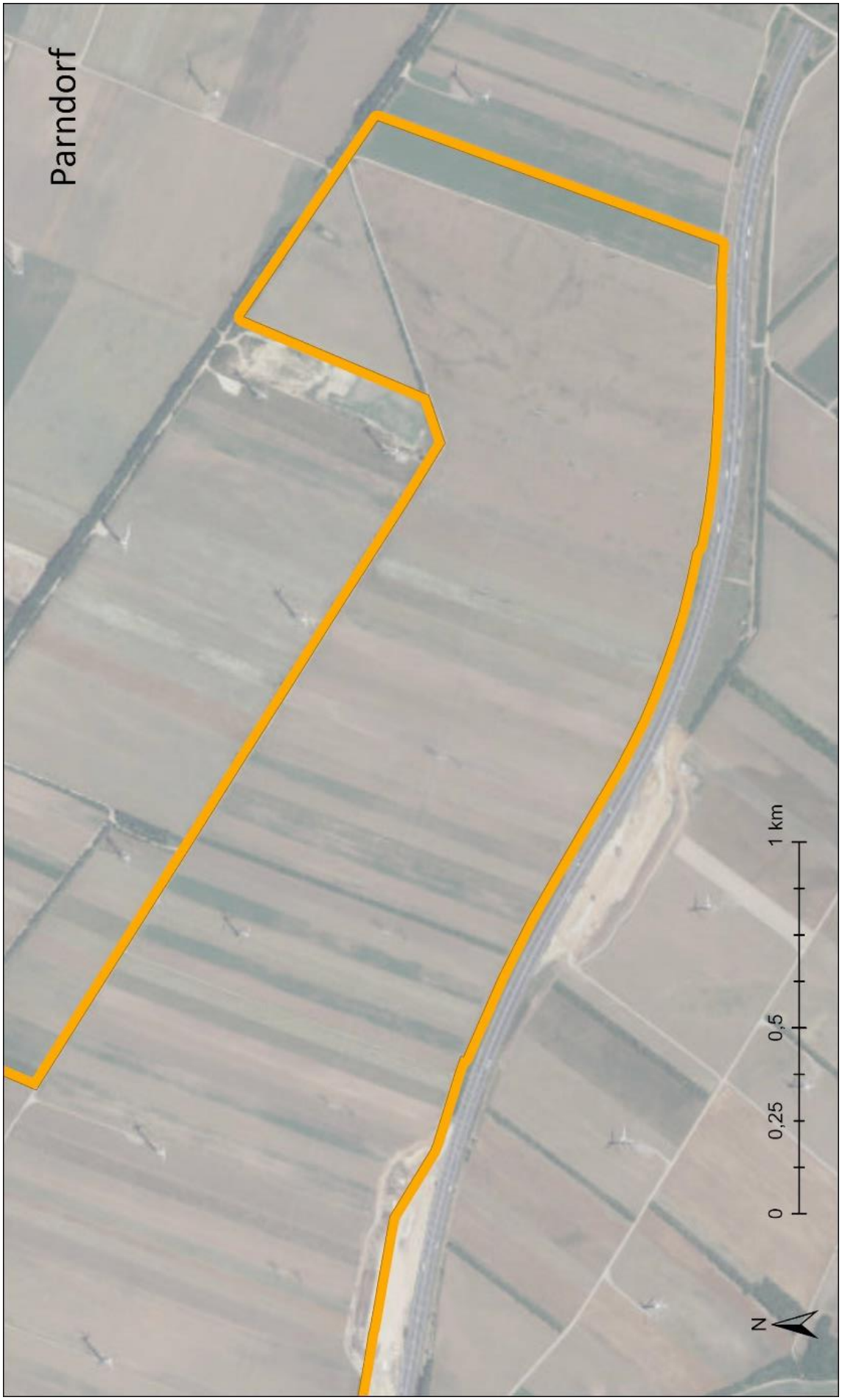
Parndorf
0
0,25
0,5
1 km
N

28. Eignungszone Trausdorf an der Wulka 2

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der intensiven agrarischen Flächennutzung durch Anlage standortgemäßer Extensivwiesenflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Ansaatmaßnahmen, Mähregime, Schnittgutentfernung/Aushagerung, optionale Beweidung) in Form einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung.
- Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen unterschritten werden, der lichte Abstand hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Freihaltung von mindestens 5 m breiten Pufferstreifen (Wiesensäume) zwischen den Solarparkbetriebsflächen und allen zu erhaltenden wie auch neu zu schaffenden Gehölzstrukturen.
- Freihalten eines mindestens 10 m breiten Korridors zwischen den PV-Betriebsflächen in Nord-Süd-Richtung zur Gewährleistung der kleinräumigen Flächenquerbarkeit für das Wild (räumliche Erweiterung des Freihaltekorridors der im Süden anliegenden Eignungszone).
- Verwendung von PV-Modulen mit weißer Gitterpartitionierung und weißen Randstrukturen in einem Pufferbereich von 300 m zum Eisbach zur Hintanhaltung relevanter Attraktionswirkungen für Wasserinsekten (oder andere gleichwertige Maßnahme).
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune – insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien – jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).

- Landschaftliche Einbindung der PV-Freiflächenanlage durch begleitende Bepflanzung, und Erhaltung der Gehölzstrukturen, insbesondere entlang der nördlichen Zonengrenze und Verlängerung des Gehölzstreifens gegenüber dem Radweg.
- Freihaltung eines 20 m breiten Pufferstreifens zum Uferbegleitsaum des Eisbachs.
- Freihaltung jener Flächen, die in 30-jährlichen und 100-jährlichen Überflutungsbereichen liegen, von einer Bebauung mit PV-Anlagen, es sei denn, dass durch örtliche Maßnahmen im Konsens mit der Wasserrechtsbehörde eine andere Lösung vor der Bebauung der Fläche umgesetzt wird.
- Eine einheitliche Gestaltung mit PV-Anlagen in der bestehenden Eignungszone ist anzustreben.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m.
- Im Umgang mit der archäologischen Fundstelle ist im Zuge der Detailplanung das Bundesdenkmalamt zu konsultieren, um entsprechende archäologische Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.
- Konzentration der betriebsnotwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

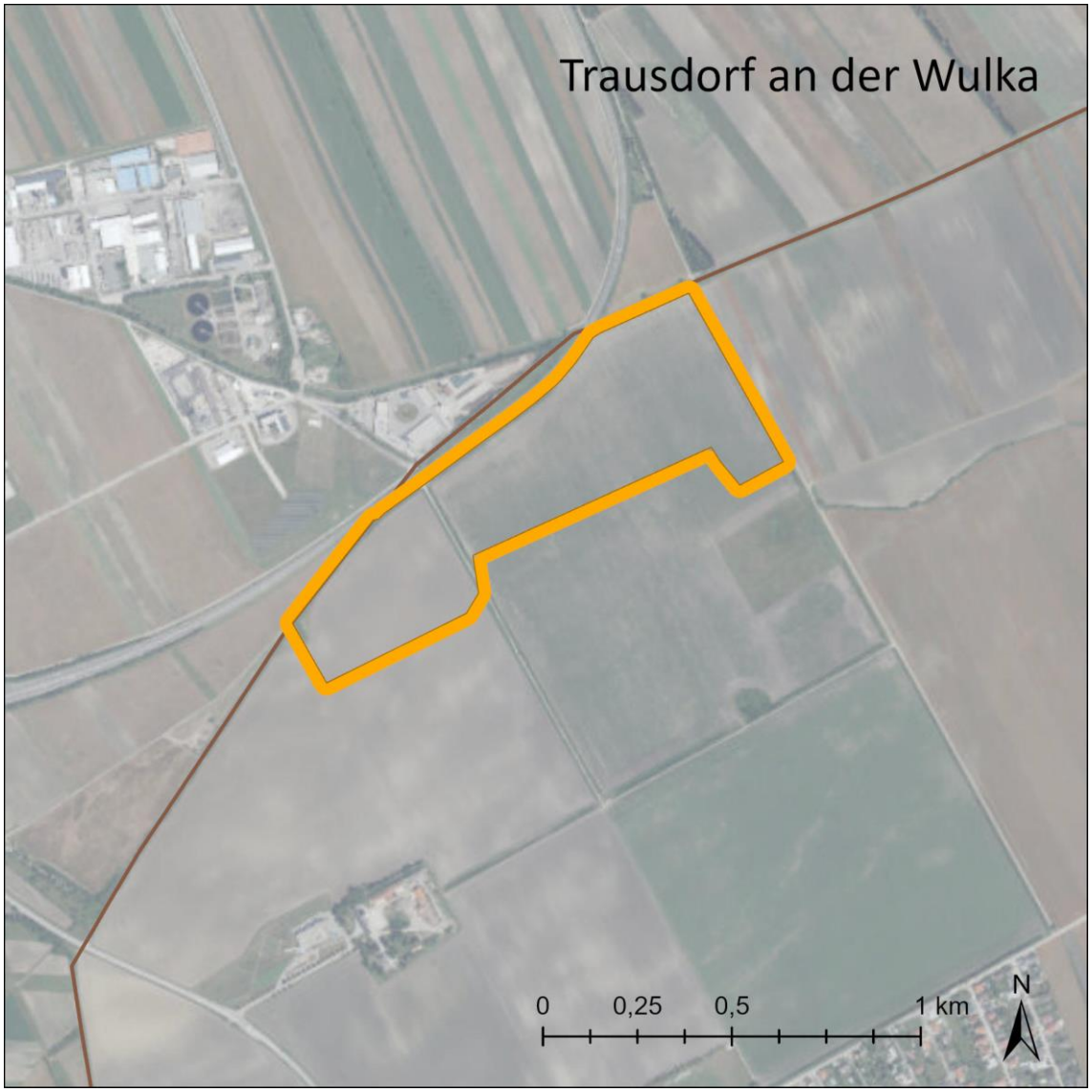
Trausdorf an der Wulka
0
0,25
0,5
1 km
N

29. Eignungszone Weiden am See

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der intensiven agrarischen Flächennutzung durch Anlage standortgemäßer trocken getönter Extensivwiesenflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Ansaatmaßnahmen, Mähregime, Schnittgutentfernung/Aushagerung, optionale Beweidung) in Form einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung.
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen unterschritten werden, der lichte Abstand hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Freihaltung von mindestens 5 m breiten Pufferstreifen (Wiesensäume) zwischen den Solarparkbetriebsflächen und allen zu erhaltenden wie auch neu zu schaffenden Gehölzstrukturen.
- Erhaltung des gebietsquerenden Grünzugs (Waldstreifen, trocken getönte Offenlandschaftsfläche) als naturräumliche Wertstruktur, Wildkorridor und landschaftsgliederndes Element.
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune – insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien – jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Erstellung und Umsetzung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung gemäß Stand der Technik zur optischen Integration der PV-Freiflächenanlage in die Landschaft und zur Reduktion der visuellen Wirkung auf die Nutzer:innen des Radwegs.
- Schaffung eines durchgängigen Gehölzstreifens entlang der Autobahn.
- Pflanzung von Hecken entlang der westlichen, östlichen und nördlichen Zonengrenze als Sichtschutz.

- Ergänzung eines Gehölzstreifens als Sichtschutz oder vegetabil akzentuierte Schwellenzone gegenüber dem Radweg.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m.
- Konzentration der betriebsnotwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

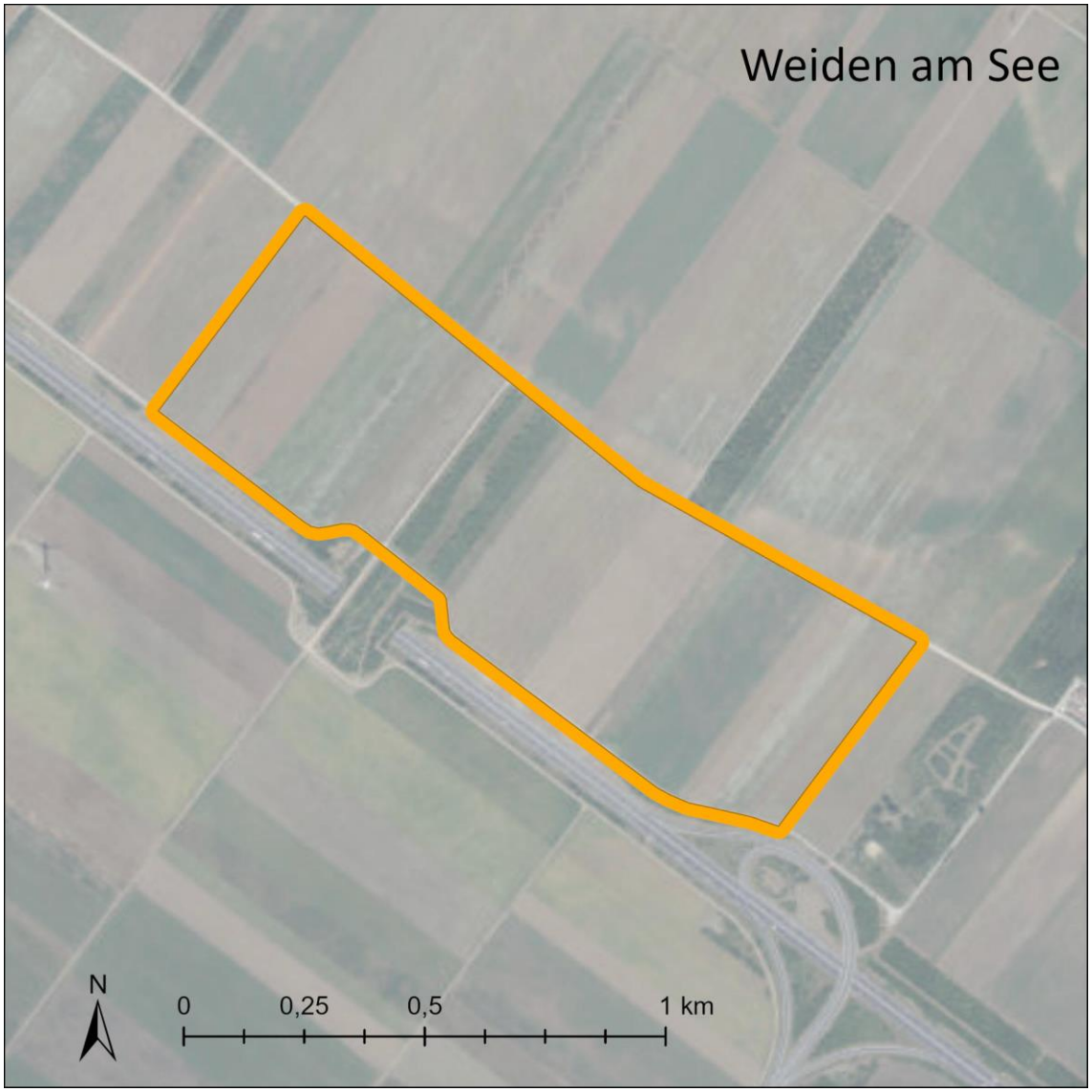

30. Eignungszone Zemendorf-Stöttera

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der agrarischen Flächennutzung durch Anlage standortgemäßer Extensivwiesenflächen (Blühlingsflächen) als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Ansaatmaßnahmen, Mähregime, optionale Beweidung).
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen unterschritten werden, der lichte Abstand hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Verwendung von PV-Modulen mit weißer Gitterpartitionierung und weißen Randstrukturen in einem Pufferbereich von 300 m von bestehenden Gewässern zur Hintanhaltung relevanter Attraktionswirkungen für Wasserinsekten (oder andere gleichwertige Maßnahme).
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune – insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien – jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Erhaltung der Straßen-begleitenden Allee im Westen der Fläche sowie Freihaltung eines mindestens 10 m breiten Pufferstreifens, um eine natürliche Wuchsform der Bäume zu ermöglichen.
- Erhaltung des Solitärbaumes im Südosten der Zone, inklusive 5 m breiter Pufferzone.
- Erstellung und Umsetzung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung gemäß Stand der Technik zur optischen Integration der PV-Freiflächenanlage in die Landschaft.
- Ausbildung durchgehender naturhafter Gehölzsäume an der südlichen, östlichen und westlichen Grenze der Zone.

- Freihaltung von mindestens 5 m breiten Pufferstreifen (Wiesensäume) zwischen den Solarparkbetriebsflächen und den neu zu schaffenden Gehölzstrukturen.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m.
- Konzentration der betriebsnotwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Prüfung des potenziellen Gefährdungspotenzials durch Hangwasser im Rahmen von Anlagenplanung und -genehmigungsverfahren.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

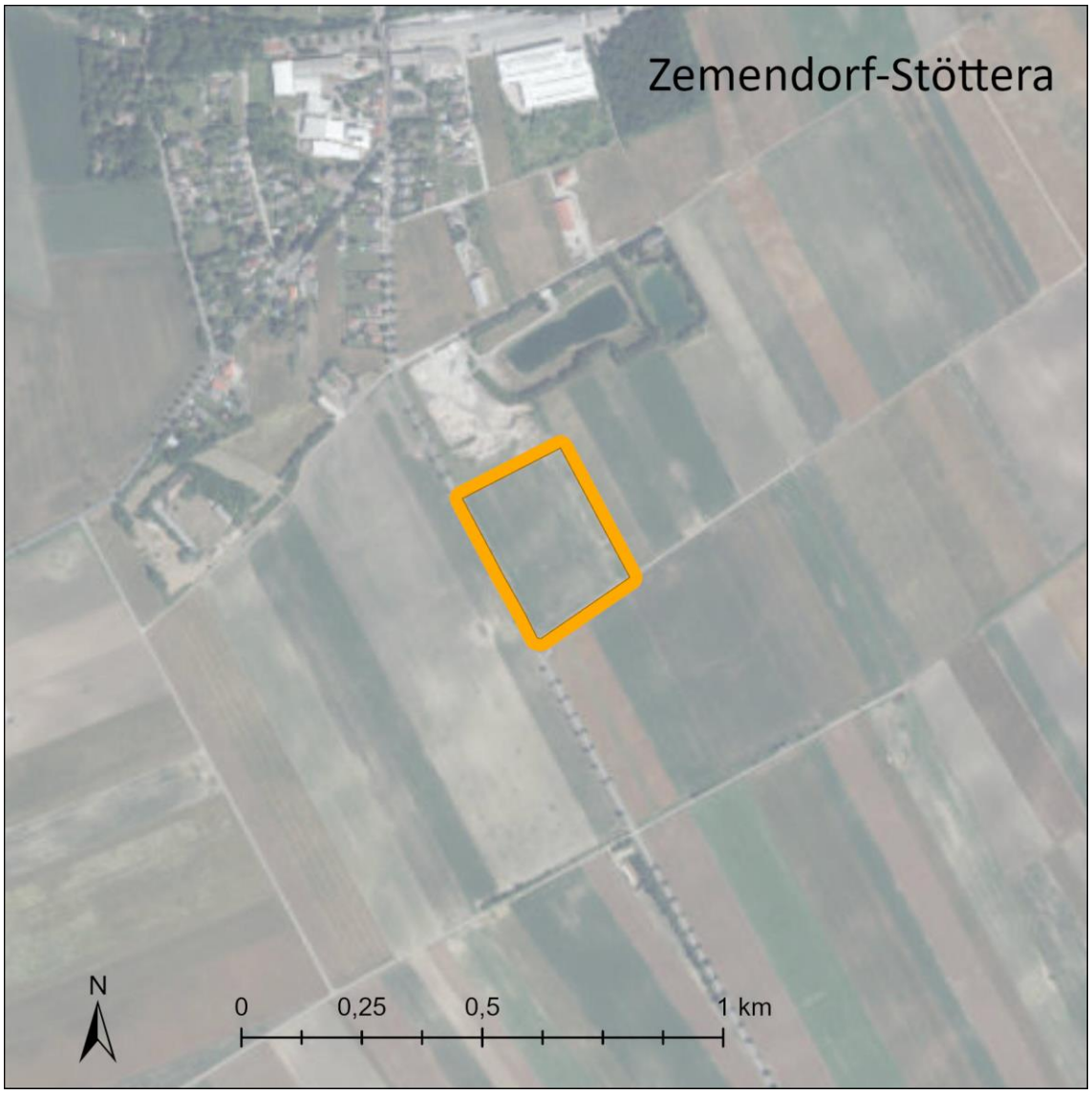

31. Eignungszone Neutal – Firma MCI

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Sicherstellung der Umsetzung der Eigenversorgung der Firma M.C.I. Metalldecken GmbH im Sinne der von ihr vorgelegten Unterlagen.
- Begrenzung der Fläche auf das für die Eigenversorgung des Betriebes erforderliche Maß und Konzentration der PV-Freiflächenanalage auf den östlichen Teil.
- Die PV-Freiflächenanlage ist als Zwischennutzung vorzusehen: Im Falle einer Betriebserweiterung auf zonierten Flächen ist eine PV-Anlage am Dach der zu errichtenden Gebäude vorzusehen. So lange auf dieser Fläche eine PV-Freiflächen-anlage besteht, ist eine Neuausweisung von Bauland-Betriebsgebiet zur Erweiterung der M.C.I. Metalldecken GmbH am Standort unzulässig.
- Erstellung und Umsetzung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung gemäß Stand der Technik zur optischen und ökologischen Integration der PV-Freiflächenanlage.
- Anlage standortgemäßer, extensiver Wiesenflächen/Blühlingsflächen als biodiver-sitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd und/oder optionale Beweidung).
- Erhaltung des bestehenden Solitärbäume
- Errichtung einer Sichtschutzpflanzung in Form einer naturhaften Strauchzeile entlang der Erschließungsstraße
- Erhaltung des Humusbodens durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesen-flächen/Blühlingsflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen von mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante von mind. 0,8 m. Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen unterschritten werden, der lichte Abstand hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m.

· Im Falle von Zäunungsmaßnahmen ist in Abstimmung mit Naturschutzsachverständigen die Querbarkeit für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien gewährleisten (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).

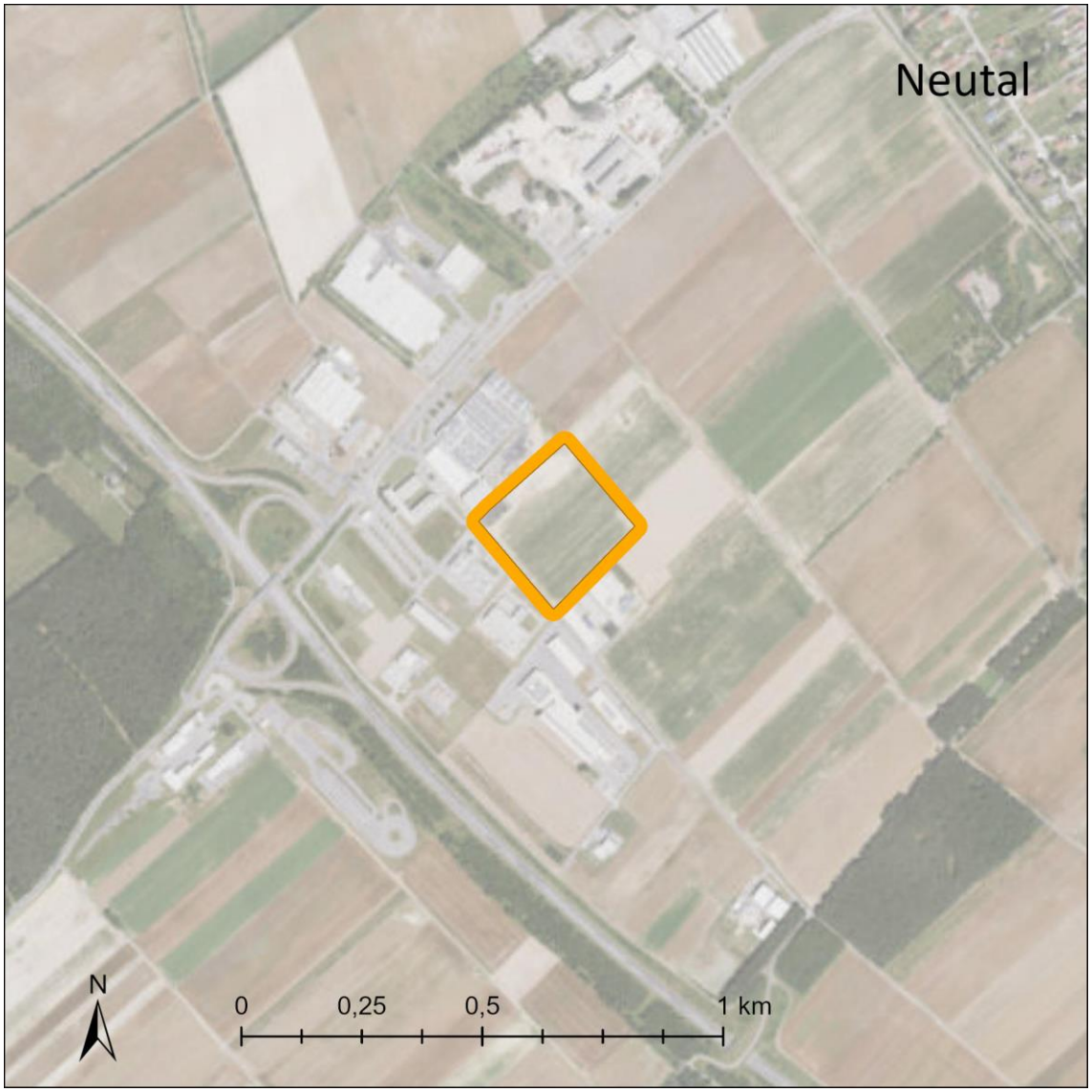

32. Eignungszone Deutsch Kaltenbrunn – Schittl GmbH

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Sicherstellung der Umsetzung der Eigenversorgung der Schittl GmbH im Sinne der von ihr vorgelegten Unterlagen und unter Voraussetzung eines Eigennutzugsgrades von mindestens 70 % der gewonnenen Energie.
- Feststellung des tatsächlichen Verlaufs der Hangwasser-Abflusslinie und Festlegung geeigneter Sicherungsmaßnahmen.
- Erstellung einer Landschaftspflegerischen Begleitplanung zur bestmöglichen Einbindung des Vorhabens in das örtliche Biotopmosaik.
- Erhaltung des Humusbodens durch gezielte – an der zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplanung zu orientierenden – biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen unterschritten werden, der lichte Abstand hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Umsetzung von Zäunungsmaßnahmen, welche die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleisten (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich) in Abstimmung mit Naturschutzsachverständigen.
- Freihalten eines mindestens 5 m breiten Korridors zum Waldsaumbereich des Leitenwaldes im Osten.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante von 5 m über Geländeniveau.

Deutsch Kaltenbrunn
0
0,25
0,5
1 km
N

33. Eignungszone Edelstal – Coca-Cola HBC Austria GmbH

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Sicherstellung der Umsetzung der Eigenversorgung der Firma Coca-Cola HBC Austria GmbH im Sinne der von ihr vorgelegten Unterlagen und unter Voraussetzung eines Eigennutzugsgrades von mindestens 70 % der gewonnenen Energie.
- Begrenzung des Anlagenfläche auf ein Ausmaß von 2 ha und Konzentration der PV-Freiflächenanlage auf den Nahbereich bestehender oder konkret geplanter Bebauung.
- Erhaltung des Humusbodens durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühlingsflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Erhaltung der örtlichen Gehölzstrukturen (Gehölzinseln, randliche Gehölzstreifen) wie auch der bestehenden Dammstruktur einschließlich mindestens 3 m breiter krautiger, naturhafter Saumstrukturen.
- Schaffung eines durchgängigen Gehölzstreifens auf dem im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Grüngürtel entlang der Ränder zum Ortsgebiet zur Abschirmung der PV-Anlage sowie durch Pflanzung von Hecken.
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen unterschritten werden, der lichte Abstand hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Umsetzung von Zäunungsmaßnahmen, welche die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleisten (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich) in Abstimmung mit Naturschutzsachverständigen.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante von 5 m über Geländeniveau.

Edelstal
0
0,25
0,5
1 km
N

34. Eignungszone Vulcolor Naturfarben GmbH

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Sicherstellung der Umsetzung der Eigenversorgung der Vulcolor Naturfarben GmbH im Sinne der von ihr vorgelegten Unterlagen und unter Voraussetzung eines Eigennutzugsgrades von mindestens 70 % der gewonnenen Energie.
- Prüfung des potenziellen Gefährdungspotenzials durch Hangwasser und Hangrutschungen im Rahmen von Anlagenplanung und -genehmigungsverfahren.
- Erhaltung des Humusbodens durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühlingsflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Freihalten eines mindestens 5 m breiten Pufferstreifens zum im NW flächentangierenden Gehölzzug.
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen unterschritten werden, der lichte Abstand hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Umsetzung von Zäunungsmaßnahmen, welche die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleisten (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich) in Abstimmung mit Naturschutzsachverständigen.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante von 5 m über Geländeniveau.

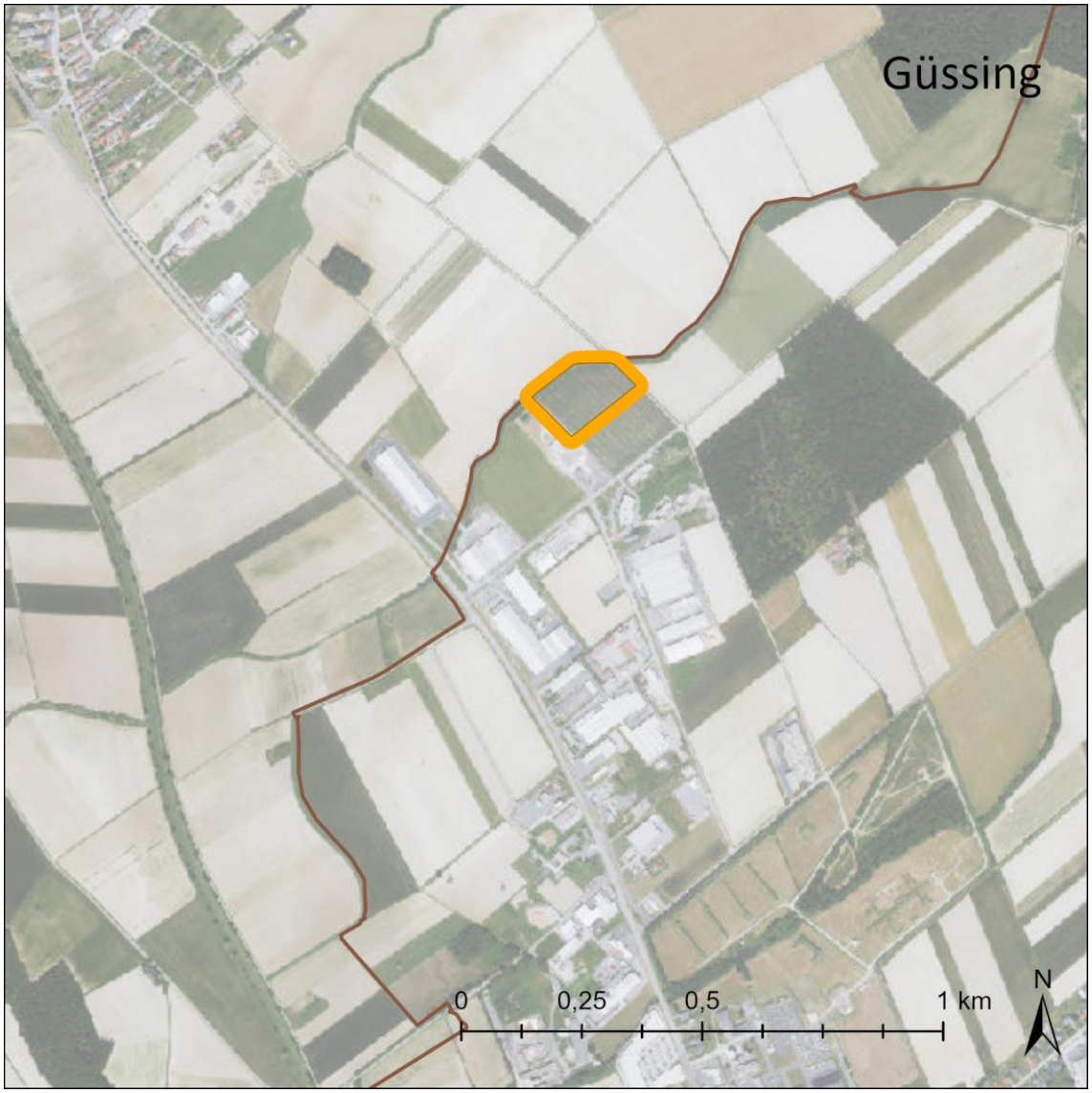
Güssing
0
0,25
0,5
1 km
N

35. Eignungszone Heiligenkreuz im Lafnitztal – Lenzing AG

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Sicherstellung der Umsetzung der Eigenversorgung der Lenzing AG im Sinne der von ihr vorgelegten Unterlagen und unter Voraussetzung eines Eigennutzugsgrades von mindestens 70 % der gewonnenen Energie.
- Erstellung einer, an den Schutz- und Erhaltungszielen für das Europaschutzgebiet „Lafnitztal“ (AT1122916, LGBL 37/2007) orientierten, Landschaftspflegerischen Begleitplanung zur bestmöglichen Harmonisierung des Projektvorhabens mit verbindlich zu beachtenden natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben.
- Sicherstellung der Naturverträglichkeit des Vorhabens über ein Vorprüfverfahren gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 22 NG 1990.
- Erhaltung des Baumbestandes.
- Erhaltung des Humusbodens durch gezielte – an der zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplanung zu orientierenden – biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen unterschritten werden, der lichte Abstand hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Umsetzung von Zäunungsmaßnahmen, welche die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleisten (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich) in Abstimmung mit Naturschutzsachverständigen.
- Ausschließliche Verwendung von PV-Modulen mit weißem Rahmen und geeigneter weißer Gitterpartitionierung der Moduloberflächen zur Vermeidung der Eiablage durch Wasserinsekten (oder andere, gleichwertige Maßnahme).

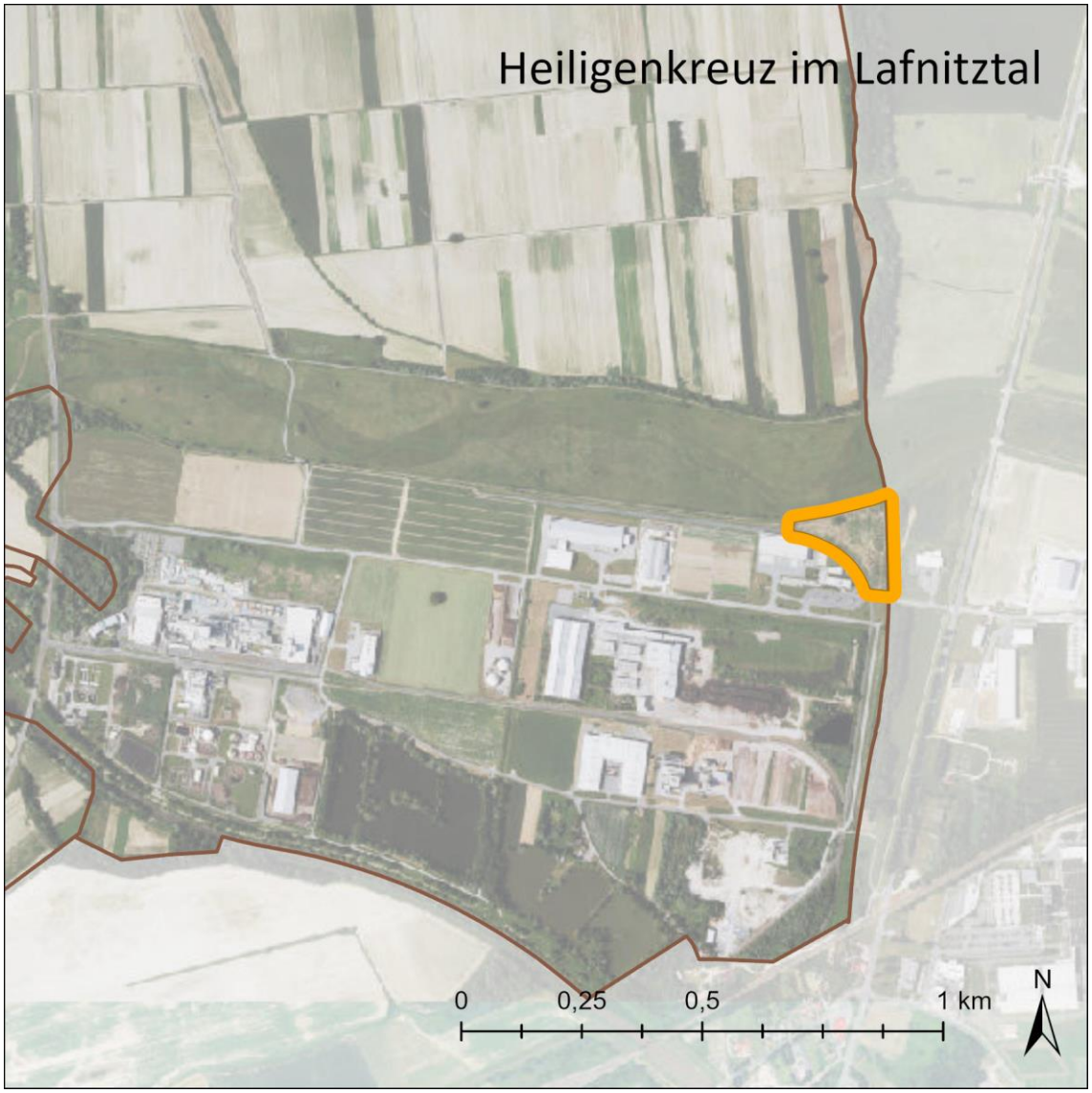
Heiligenkreuz im Lafnitztal
0
0,25
0,5
1 km
N

36. Eignungszone Horitschon – Horitschoner Werkzeugbau GesmbH

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Sicherstellung der Umsetzung der Eigenversorgung der Firma Horitschoner Werkzeugbau GesmbH im Sinne der von ihr vorgelegten Unterlagen und unter Voraussetzung eines Eigennutzugsgrades von mindestens 70 % der gewonnenen Energie.
- Anpassung der Bauausführung an die Anforderungen des Trinkwasserschutzes.
- Erhaltung des Humusbodens durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühlingsflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Erhaltung der Straßen-begleitenden Baumreihe einschließlich 3 m breitem Pufferstreifens.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen unterschritten werden, der lichte Abstand hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Ausschließliche Verwendung von PV-Modulen mit weißem Rahmen und geeigneter weißer Gitterpartitionierung der Moduloberflächen zur Vermeidung der Eiablage durch Wasserinsekten (oder andere, gleichwertige Maßnahme).
- Umsetzung von Zäunungsmaßnahmen, welche die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleisten (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich) in Abstimmung mit Naturschutzsachverständigen.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante von 5 m über Geländeniveau.

Horitschon
0
0,25
0,5
1 km
N

37. Eignungszone Jennersdorf – Kastner HandelsgesmbH

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Sicherstellung der Umsetzung der Eigenversorgung der Firma Kastner HandelsgesmbH im Sinne der von ihr vorgelegten Unterlagen und unter Voraussetzung eines Eigennutzugsgrades von mindestens 70 % der gewonnenen Energie.
- Begrenzung der Anlagenfläche auf das für die Eigenversorgung des Betriebes erforderliche Maß und Konzentration der PV-Freiflächenanlage auf den südlichen Teil der Eignungszone.
- Die PV-Freiflächenanlage ist als Zwischennutzung vorzusehen: Im Falle einer Betriebserweiterung auf zonierten Flächen ist eine PV-Anlage am Dach der zu errichtenden Gebäude vorzusehen. So lange auf dieser Fläche eine PV-Freiflächen-anlage besteht, ist eine Neuausweisung von Bauland-Industriegebiet zur Erweiterung der Kastner HandelsgesmbH am Standort unzulässig.
- Erhaltung des Humusbodens durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühlingsflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen unterschritten werden, der lichte Abstand hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Umsetzung von Zäunungsmaßnahmen, welche die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleisten (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich) in Abstimmung mit Naturschutzsachverständigen.

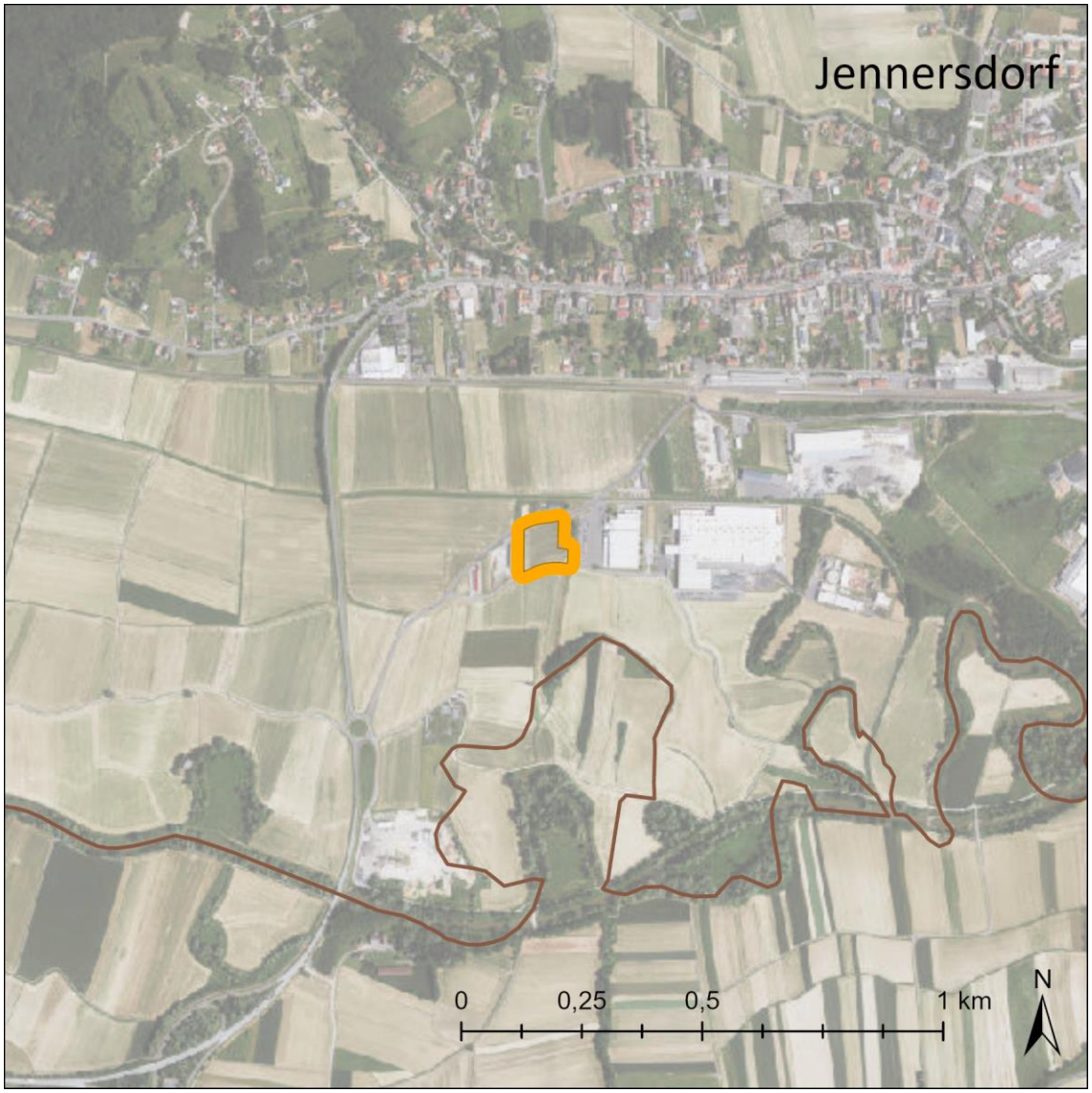
Jennersdorf
0
0,25
0,5
1 km
N

38. Eignungszone Neckenmarkt – Conversio Energy GmbH

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Sicherstellung der Umsetzung der Eigenversorgung der Conversio Energie GmbH im Sinne der von ihr vorgelegten Unterlagen und unter Voraussetzung eines Eigennutzugsgrades von mindestens 70 % der gewonnenen Energie.
- Anpassung der Bauausführung an die Anforderungen des Trinkwasserschutzes.
- Erhaltung des Humusbodens durch Erhaltung der bestehenden, teils ruderal geprägten Wiesenlandschaft als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd).
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m. Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen unterschritten werden, der lichte Abstand hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Ausschließliche Verwendung von PV-Modulen mit weißem Rahmen und geeigneter weißer Gitterpartitionierung der Moduloberflächen zur Vermeidung der Eiablage durch Wasserinsekten (oder andere, gleichwertige Maßnahme).
- Umsetzung von Zäunungsmaßnahmen, welche die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleisten (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich) in Abstimmung mit Naturschutzsachverständigen.

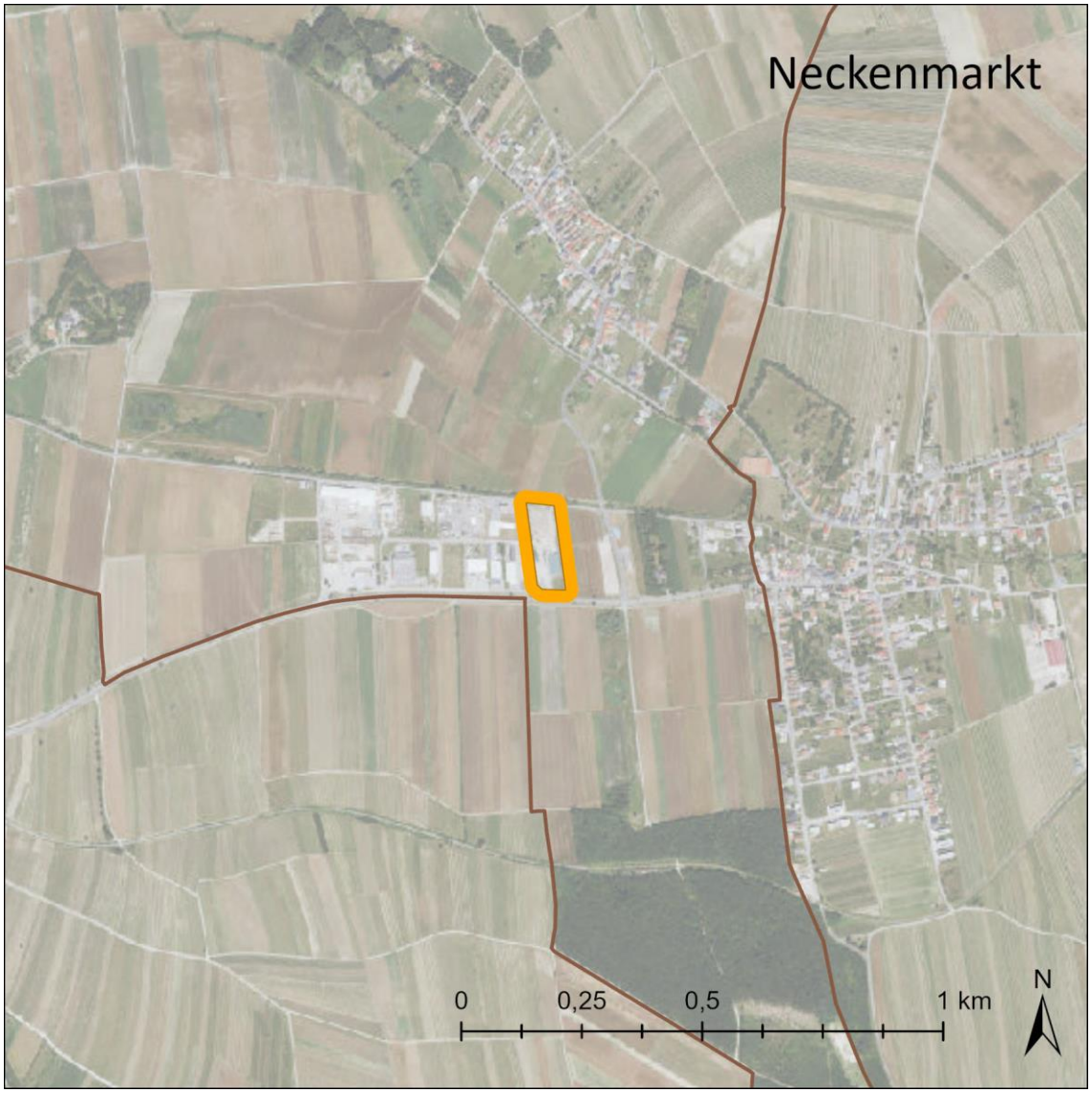
Neckenmarkt
0
0,25
0,5
1 km
N

39. Eignungszone Parndorf 2

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der agrarischen Flächennutzung durch Anlage standortgemäßer trocken getönter Extensivwiesenflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Ansaatmaßnahmen, Mähregime, Schnittgutentfernung / Aushagerung, optionale Beweidung).
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen unterschritten werden, der lichte Abstand hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.
- Erweiterung und konsequente Fortführung der auf der südlich anliegenden PV-Eignungszone zu setzenden landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen in Hinblick auf eine bestmögliche Harmonisierung der Vorhabensumsetzung mit berechtigten naturschutzfachlichen Zielen unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumansprüche des Sakerfalken, der Entwicklung eines raumgliedernden Biotopverbundsystems, der Gewährleistung erforderlicher Wildtierkorridore und einer bestmöglichen landschaftlichen Kontextualisierung der äußeren Grenzen des Solarparks (landschaftliche Einfassung, Sichtschutzpflanzungen).
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammen-hang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune – insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien – jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich)
- Freihaltung des Waldbereichs im Westen und Einhaltung von mindestens 5 m breiten Pufferzonen (Wiesensäume) zwischen den Solarparkbetriebsflächen und den Waldstreifen im Norden und Osten.
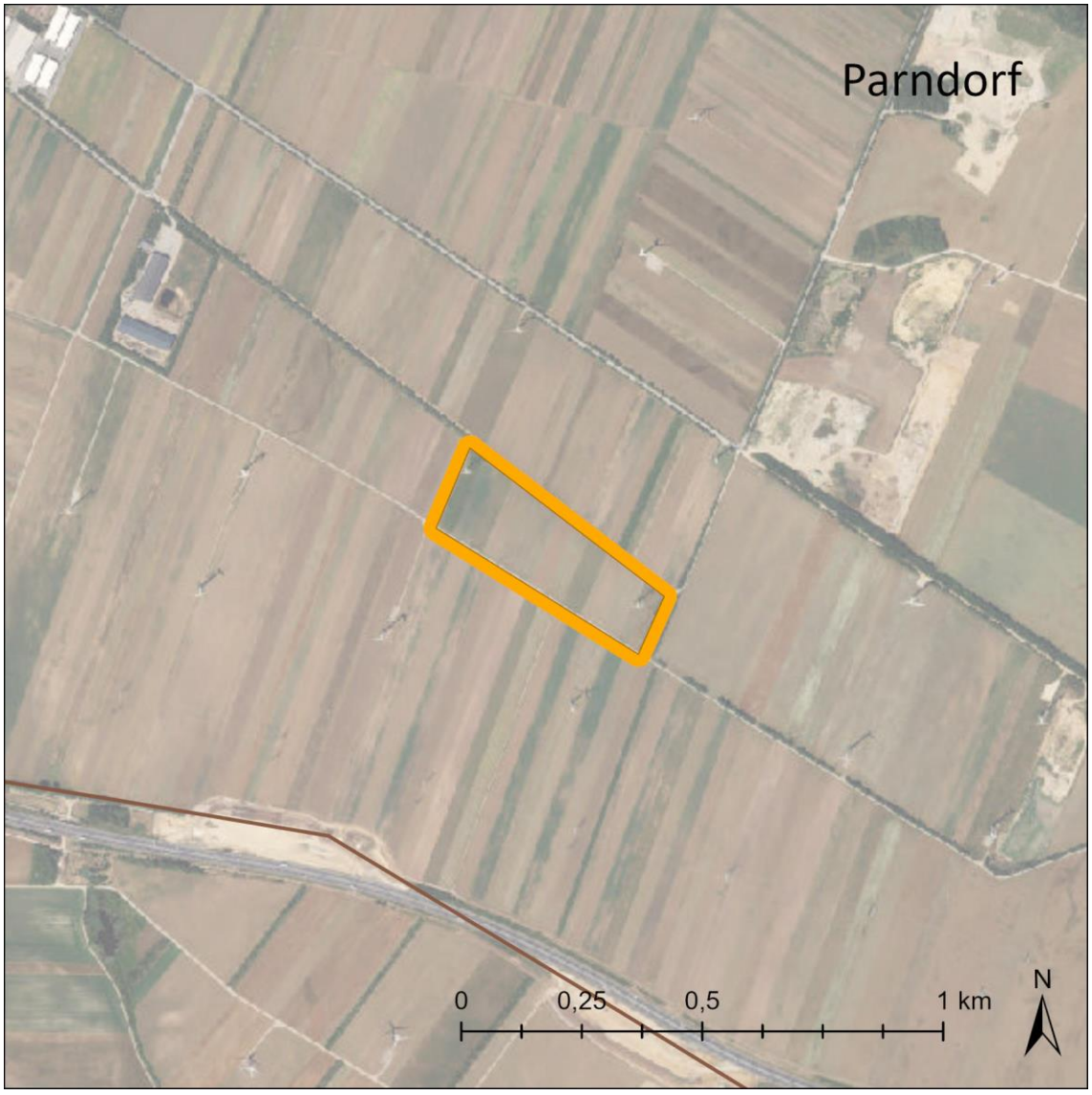
- Erhaltung der Nutzbarkeit des Wegenetzes, insb. für Schottertransport.
- Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante von 5 m
- Gliederung in klar voneinander abgesetzte Anlagensektoren unter Einbindung der Freihaltebereiche unter den bestehenden Windkraftanlagen und bestehender landschaftsstrukturierender Elemente.
- Anstreben einer einheitlichen Gestaltung der PV-Anlagen mit jenen in südlich angrenzenden, bestehenden Eignungszone.
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).